



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. September 2024  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.FINSV.207  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Steuergesetzrevision 2027

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Umsetzung von Bundesrecht</b> .....	<b>4</b>
2.1	Übersicht .....	4
2.2	Änderung des Bankengesetzes (BankG).....	5
2.3	Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) .....	5
2.4	Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis .....	6
2.5	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG) .....	7
2.6	Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer .....	8
<b>3.</b>	<b>Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern</b> .....	<b>11</b>
3.1	Überblick .....	11
3.2	Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3) .....	12
3.3	«Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4).....	25
3.4	Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1) .....	26
3.5	Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1) .....	28
<b>4.</b>	<b>Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen</b> .....	<b>30</b>
4.1	Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung.....	30
4.2	Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten .....	31
4.3	Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs .....	32
4.4	Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression» .....	33
4.5	Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates .....	34
<b>5.</b>	<b>Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis</b> .....	<b>37</b>
5.1	Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven .....	37
5.2	Kapitalsteuer bei Nutzniessung .....	37
5.3	Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer .....	38
5.4	Anspruch auf Bezugsprovision .....	38
5.5	Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a) .....	39
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	<b>41</b>
6.1	Steuergesetz .....	41
6.2	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich .....	48
<b>7.</b>	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	<b>49</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>50</b>
8.1	Gesamtüberblick .....	50

8.2	Neuregelung Besteuerung der Leibrenten .....	51
8.3	Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug) .....	51
8.4	Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer .....	52
8.5	Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision .....	52
8.6	Bezug zur aktuellen Finanzplanung .....	52
<b>9.</b>	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen .....</b>	<b>53</b>
<b>10.</b>	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden .....</b>	<b>53</b>
<b>11.</b>	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....</b>	<b>53</b>
<b>12.</b>	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>54</b>
<b>13.</b>	<b>Steuerpolitischer Ausblick .....</b>	<b>55</b>
<b>14.</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>55</b>
<b>Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand 1.1.2025 .....</b>		<b>56</b>
<b>Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen .....</b>		<b>60</b>
<b>Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise Variante «130» .....</b>		<b>63</b>
<b>Anhang 4: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise Variante «190» .....</b>		<b>66</b>

## 1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision werden verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14) ins bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) übernommen (Kapitel 2). Die Änderung des Bankengesetzes per 1. Januar 2023 führt zu einer redaktionellen Änderung beim Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken ohne materielle Konsequenzen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Leibrenten (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) sieht für Einkünfte aus Leibrenten gegenüber heute eine differenzierte Berechnung des Ertragsanteils vor. Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) wird für gewisse Zuteilungsnormen in bilateralen Verträgen eine nationale Besteuerungsgrundlage geschaffen. Schliesslich soll die verfassungsmässig zwingende Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes (Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Kernstück dieser Revision ist jedoch die Umsetzung diverser Massnahmen aus der Steuerstrategie ab 2023 des Regierungsrates (Kapitel 3). So beantragt der Regierungsrat eine Glättung der Progression bei tiefen Einkommen über eine Kombination von Tarifierungen und der Erweiterung des Abzuges für bescheidene Einkommen. Zudem soll die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden, indem die Freigrenze bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft erhöht wird. Schliesslich werden für den Kanton Bern zur Anpassung der kalten Progression analoge Bestimmungen in Bezug auf Ablauf und Zeitpunkt vorgeschlagen wie bei der direkten Bundessteuer.

Ebenfalls zu beraten sind verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse (Kapitel 4). Diese betreffen die Abschaffung des Rechts einer steuerbefreiten Person, sich im öffentlichen Verzeichnis sperren zu lassen, die Einschränkung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Energieversorgungsunternehmen, die als Gemeindeunternehmen organisiert sind, sowie eine Erhöhung des Steuerabzugs von Krankenkassenprämien. Daneben werden die fünf überwiesenen Planungserklärungen zur Steuerstrategie behandelt.

Zuletzt enthält die vorliegende Revision einzelne weitere Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (Kapitel 5). So wird die Kapitalsteuer gemäss bereits gelebter Steuerpraxis auch auf steuerneutral aufgedeckelten stillen Reserven erhoben. Die zwingende Verlustanrechnung von Betriebsverlusten an die Grundstückgewinne entspricht ebenfalls einer Anpassung an die bestehende Praxis. Schliesslich ist eine administrative Entlastungsmassnahme für betroffene Unternehmen bei der Bezugsprovision vorgesehen, und der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bzgl. Mahngebühren wegen Nichtbezahlen der Steuerschulden soll neu über ein Einspracheverfahren an die Steuerrekurskommission führen.

Nach den Erläuterungen der einzelnen geänderten Artikel (Kapitel 6) wird das Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik erläutert (Kapitel 7). Die Auswirkungen der Vorlage werden in den Kapiteln 8 bis 11 behandelt. Nach dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (Kapitel 12) folgt noch ein steuerpolitischer Ausblick (Kapitel 13).

## 2. Umsetzung von Bundesrecht

### 2.1 Übersicht

Folgende Neuerungen im Bundesrecht haben Anpassungen im bernischen Steuergesetz zur Folge und werden in den nachfolgenden Ziffern erläutert:

<i>Gesetzgebungsänderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Änderung des Bankengesetzes (BankG)	1.1.2023
Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)	1.1.2025
Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	1.1.2025

Zudem soll die Regelung bzgl. der finanziellen Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer (nationale Steuer zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) von der jetzigen Regelung auf Verordnungsstufe ohne Änderungen auf die Gesetzesstufe überführt werden.

Die folgenden Geschäfte des Bundes haben Auswirkungen auf die bernische Steuerverwaltung, ohne dass eine Anpassung im bernischen Steuergesetz erfolgt.

<i>Gesetzgebungsänderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses <i>Die bernische Steuerverwaltung muss dem bernischen Handelsregisteramt zur Prüfung gewisser handelsrechtlicher Voraussetzungen Meldung erstatten, falls juristische Personen keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen.</i></li></ul>	1.1.2025
<ul style="list-style-type: none"><li>Bundesstatistikverordnung <i>Ergänzende Steuerdatenerhebung bei der kantonalen Steuerverwaltung, u.a. detaillierte Daten zur Einkommens- und Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen.</i></li></ul>	1.1.2025

Auf Bundesebene ist daneben eine Vielzahl von Geschäften mit möglichem Inkrafttreten «frühestens ab 01.01.2025» noch nicht beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Vorlagen:

- Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung
- Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen – Marktstaatenbesteuerung (OECD-Säule 1)
- Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) publiziert online eine [Liste von geplanten und beschlossenen Gesetzgebungs- und Ordnungsänderungen auf Bundesebene](#).

## 2.2 Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Die Änderung des Bankengesetzes **per 1. Januar 2023** (Geschäft 20.059) führt auch zu einer Änderung des Artikels 28 Absatz 1 quater StHG. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Konsequenzen, welche zeitlich nicht mehr in die letzte Steuergesetzrevision 2024 aufgenommen werden konnte.

Der Beteiligungsabzug führt im Umfang des Bruttoertrages abzüglich darauf anfallendem Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand zu einer Ermässigung der Gewinnsteuer im selben Verhältnis. Durch die Too-Big-To-Fail-Bestimmungen<sup>1</sup> werden Banken gewisse Finanzierungsinstrumente vorgeschrieben, welche sie stabiler machen sollen. Diese sollen sich nicht negativ auf den Beteiligungsabzug auswirken (Reduktion der Gesamtaktiven und des Finanzierungsaufwandes). In Ziffer 5.3.4 der Botschaft heisst es dazu:

*«Vorliegend werden primär die Verweise auf das BankG aktualisiert und innerhalb der Steuergesetze eine möglichst einheitliche Formulierung gewählt. Damit ist auch klargestellt, dass die steuerliche und die aufsichtsrechtliche Definition übereinstimmen. **Materiell ändert sich in den Steuergesetzen nichts.** So ist insbesondere nach wie vor erforderlich, dass die genannten Fremdkapitalinstrumente von der FINMA genehmigt werden. Ebenfalls erforderlich bleibt die Genehmigung der FINMA von deren Wandlung im Rahmen einer Sanierung. Neu im Ausnahmekatalog aufgenommen sind Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 E-BankG. Da diese demselben aufsichtsrechtlichen Zweck wie die bestehenden Instrumente dienen, ist eine Aufnahme ins Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, ins Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 und ins Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965 angezeigt.»*

Die entsprechende Bestimmung im StHG ist bereits seit 2023 direkt anwendbar und wird nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

## 2.3 Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2022 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen<sup>2</sup> verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.<sup>3</sup>

Bei Leibrenten ist jeweils nur ein Teil der Rente steuerbarer Ertrag, der Rest steuerfreie Kapitalrückzahlung. Als steuerbarer Ertragsanteil wurde bisher pauschal eine Quote von 40 Prozent besteuert (Art. 27 StG). Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Die ab 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) und für Leibrenten deshalb eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor:

- **Schweizerische Leibrentenversicherungen nach VVG:** Der Ertragsanteil der «garantierten Leistungen» wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt *dauerhaft gleich*. Der Ertragsanteil allfälliger «Überschussleistungen» beträgt fix 70 Prozent. Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den steuerbaren Ertragsanteil.

<sup>1</sup> Bspw. Vorgaben zu Umfang und Qualität der Eigenmittel: Too-Big-To-Fail-Regulierung (TBTF) (admin.ch)

<sup>2</sup> AS 2023 38 - Bundesgesetz über die Besteuerung v... | Fedlex (admin.ch)

<sup>3</sup> Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.01.2023: Leibrenten werden ab 2025 flexibel besteuert (admin.ch)

- **Ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach OR<sup>4</sup> und Renten aus Verpfändungsverträgen:** Der Ertragsanteil wird in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen *jährlich neu* festgelegt. Die steuerpflichtigen Personen müssen den Ertragsanteil selber bestimmen.

Diese Änderung führt dazu, dass die steuerpflichtigen Personen ab 2025 nicht mehr wie bisher hundert Prozent ihrer Rente deklarieren müssen, sondern direkt den Ertragsanteil. Ergänzend wurde festgelegt, dass die elektronischen Meldungen der Versicherer den Steuerbehörden zur Kontrolle der Deklaration via ESTV zugestellt werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat zum Ganzen einen erläuternden Beitrag im TaxInfo erstellt, welcher insbesondere bei der selbst vorzunehmenden Berechnung bei den Versicherungen ausserhalb des VVG unterstützt.<sup>5</sup>

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

## 2.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis<sup>6</sup>

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2024 die Botschaft über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis verabschiedet.<sup>7</sup> Mit der Vorlage soll das Besteuerungsrecht der Schweiz auf Arbeitseinkommen von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit schweizerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgedehnt werden, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Damit wird vordringlich auf die Coronavirus-Krise und die dadurch ausgelösten staatsvertraglichen Entwicklungen bzgl. Homeoffice-Tagen reagiert. Der Regierungsrat hat die Schaffung von lückenlosen Besteuerungsgrundlagen in seiner Vernehmlassung vom 20. September 2023 ausdrücklich begrüsst.<sup>8</sup> Auch die Einschränkung des Geltungsbereiches der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung<sup>9</sup> auf Nachbarstaaten und damit Staaten mit bestehendem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz entspricht dem Hinweis des Regierungsrates im Rahmen der Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Die Vorlage führt nun im Ergebnis eine nationale Besteuerungsgrundlage im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich) ein, auch wenn diese aufgrund von «Homeoffice» oder «Telearbeit» nicht mehr täglich physisch in den Räumlichkeiten des Schweizer Arbeitgebers oder der Schweizer Arbeitgeberin präsent sind. Zu ergänzen sind die Bestimmungen im Steuergesetz zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit, der Quellenbesteuerung sowie den Bescheinigungspflichten der Arbeitgeber.

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun – ausser einer geschlechtsneutralen Formulierung – unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum. Ebenfalls per 1. Januar 2027 wird die bernische Quellensteuerverordnung (QSV; BSG 661.711.1) an die Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) angepasst und mit konkreten Vorgaben – analog der QStV – zur Bescheinigungspflicht ergänzt.

<sup>4</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220).

<sup>5</sup> Besteuerung von Leibrenten und Verpfändung ab dem Steuerjahr 2025 - TaxInfo - Kanton Bern.

<sup>6</sup> Das Bundesgesetz ging noch unter dem Titel «Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis» in die Vernehmlassung, wurde dann aber aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereichs nach der Vernehmlassung umbenannt.

<sup>7</sup> Bundesrat schafft nationale Grundlage zur Besteuerung der Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (admin.ch).

<sup>8</sup> Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis.

<sup>9</sup> Vgl. Ziffer 3.3 der Botschaft (admin.ch).

Zu den staatsvertraglichen Regelungen:

- Am 27. Juni 2023 haben die Schweiz und Frankreich ein Zusatzabkommen zum bilateralen DBA unterzeichnet, wonach seit dem 1. Januar 2023 jährlich bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit in Form von Telearbeit geleistet werden kann, ohne dass dies Auswirkungen auf das Besteuerungsrecht des Arbeitsortstaats hat. Der Bundesrat hat am 22. November 2023 eine entsprechende Botschaft zur Genehmigung des erwähnten Zusatzabkommens verabschiedet.
- Auch mit Italien konnte für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 eine ähnliche Lösung gefunden werden (bis zu 25 Prozent der Arbeitszeit kann in Form von Telearbeit von zu Hause aus geleistet werden). Die Schweiz und Italien haben am 6. Juni 2024 das Änderungsprotokoll zum bestehenden Grenzgängerabkommen unterzeichnet. Der Kanton Bern ist von dieser Regelung nicht betroffen.

## 2.5 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG)

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung zum AIALG eröffnet.<sup>10</sup> Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Informationsaustausches für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Italien und Frankreich geschaffen. Der erste Schritt dazu wurde bereits mit dem Bundesgesetz über die Telearbeit (vgl. vorangehende Ziffer 2.4) geregelt. Darin wurden insbesondere neue Bescheinigungs- und Meldepflichten für betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber festgehalten. Das AIALG schafft dazu die gesetzlichen Grundlagen für den notwendigen Informationsaustausch und regelt die Aufgaben der ESTV und der kantonalen Steuerverwaltungen, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer durch die ESTV und den Datenschutz.

Artikel 4 des AIALG statuiert die Pflicht der kantonalen Steuerverwaltungen, Informationen, welche Ihnen die Arbeitgeberinnen im Kanton Bern gemäss Art. 129 Abs. 1 Bst. e DBG liefern müssen, spätestens zwei Monate vor dem im anwendbaren Staatsvertrag für den Informationsaustausch vorgesehenen Datum (Frankreich: bis 30. September des Folgejahres) an die ESTV zu übermitteln. Die Meldepflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im bernischen Steuergesetz neu in Artikel 172 festgehalten (vgl. Ziffer 6.1.19). Artikel 11 Absatz 2 AIALG hält dazu fest, dass den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – welche von den Meldungen erfasst sind – die Rechte gemäss dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04; Artikel 20 ff.) offenstehen. Artikel 11 Absatz 3 AIALG ermöglicht den Kantonen dann aber, diese Rechte einzuschränken:

*<sup>3</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerbehörde ausschliesslich **das Auskunftsrecht** geltend machen und verlangen können, dass unrichtige Daten, **die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt** werden.*

Das macht insofern sachlich Sinn, als dass die Steuerverwaltung bzgl. den weiterzuleitenden Meldungen eine Übermittlerrolle einnimmt und keine materielle Prüfung der Daten vornimmt. Das wäre auch gar nicht möglich, weil nur die meldenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die betreffenden Informationen verfügen. Diese müssen die auszutauschenden Informationen korrekt erheben und melden. Dementsprechend wäre eine weitergehende Berichtigung unrichtiger Daten gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons (und der ESTV) sollen dagegen nur Übermittlungsfehler geprüft werden können. Im bernischen Steuergesetz ist deshalb eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

<sup>10</sup> Vernehmlassungseröffnung: Eidgenössisches Finanzdepartement (admin.ch)

## 2.6 Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer

### 2.6.1 Ablösung der Einführungsverordnung

Das sogenannte «Inclusive Framework» der OECD hat am 8. Oktober 2021 die Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen publiziert.<sup>11</sup> Die neuen Regeln sind in zwei Säulen gegliedert: Die Säule eins wurde bisher in der Schweiz nicht umgesetzt. Sie sieht vor, dass ein Teil der Rendite dieser Unternehmen den Ländern zugutekommt, in denen sie ihre Waren verkaufen oder ihre Dienstleistungen erbringen. Die Säule zwei (Mindestbesteuerung) wurde durch den Bund per 2024 mittels Verfassungsbestimmung<sup>12</sup> und darauf gestützter Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV;) umgesetzt. Letztere soll später durch ein Gesetz abgelöst werden. Sie sieht eine neue Steuer des Bundes, die sogenannte «Ergänzungssteuer» vor.<sup>13</sup>

Der Rohertrag der Ergänzungssteuer verbleibt im Umfang von 75 Prozent den Kantonen, 25 Prozent gehören dem Bund. Die Vorlage des Bundes zur Mindestbesteuerung sieht vor, dass die Kantone die Gemeinden dabei «angemessen berücksichtigen». Wie eine angemessene Berücksichtigung aussieht, können die Kantone selbst bestimmen. Da die Regelungen des Bundes bereits per 2024 in Kraft getreten sind, wurde die Berücksichtigung der Gemeinden auf kantonaler Ebene in einem ersten Schritt ebenfalls per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) geregelt.<sup>14</sup>

Diese Verordnung ist bis Ende 2026 befristet und wird nun – gemäss den Vorgaben in Artikel 88 Absatz 3 KV – durch eine Bestimmung im Steuergesetz abgelöst.

### 2.6.2 Art und Umfang der Berücksichtigung der Gemeinden

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer, welche im Wesentlichen die Wirkung einer ergänzenden Gewinnsteuer hat. Berücksichtigt werden sollen deshalb als Grundsatz alle Gemeinwesen im Kanton, welche bei den von der Ergänzungssteuer betroffenen Geschäftseinheiten auch eine Gewinnsteuer erheben würden. Das sind der Kanton sowie die Einwohner- und Kirchgemeinden am Sitz bzw. dem Ort der tatsächlichen Verwaltung des Unternehmens.

Die **vertikale Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden** richtet sich nach einem allgemeinen Verteilungsschlüssel gemäss der durchschnittlichen Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen zwischen den betroffenen Gemeinwesen. Analog wurde auch der per 1. Januar 2020 eingeführte höhere Anteil der Gemeinden und Kirchgemeinden an den Einnahmen der direkten Bundessteuer aufgeteilt (Art. 2a StG). Gemäss diesem Verteiler stehen 62 Prozent dem Kanton, 33 Prozent den Einwohnergemeinden und 5 Prozent den Kirchgemeinden zu. Dasselbe Verhältnis wird nun für die Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer herangezogen.

An die Grundidee der Aufteilung analog Gewinnsteuer lehnt auch die **horizontale Verteilung zwischen den Gemeinden** an. Für den Anteil der Einwohnergemeinden wird folglich auf den «massgebenden Gewinn» gemäss dem sogenannten «GLOBE Information Return» (GIR) abgestellt. Diese Kennzahl müssen die betroffenen Unternehmen («Geschäftseinheiten») ohnehin im Rahmen der Steuererklärung im System «OMTax» des Bundes einreichen, mit welchem die Ergänzungssteuer von allen Kantonen veran-

<sup>11</sup> [Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021.](#)

<sup>12</sup> Artikel 129a sowie dazugehörige Übergangsbestimmungen in Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

<sup>13</sup> Infos zu beiden Säulen: Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft - TaxInfo - Kanton Bern.

<sup>14</sup> Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft im OECD-Zwei-Säulen-Modell (EV OECD-Zwei-Säulen-Modell; BSG 668.31).

lagt wird. Das Ziel ist eine Regelung, welche in jedem Fall auf möglichst einfache Weise in der Umsetzung eine sachlich sinnvolle Verteilung erreicht. Durch das Abstellen auf die Geschäftseinheiten im «OMTax» können aufwändige kantonsinterne Nachforschungen bzgl. der Unternehmensstruktur bis auf Gemeindeebene vermieden werden.

*Beispiel: Geschäftseinheiten sind in den Gemeinden A und B. Diejenige in der Gemeinde A weist einen massgebenden Gewinn von einer Million Franken auf, diejenige in der Gemeinde B von zwei Millionen Franken. Somit erhält die Gemeinde A einen Drittel des Anteils von 33 Prozent der Einwohnergemeinden, Gemeinde B zwei Drittel.*

Berücksichtigt werden auch die Kirchgemeinden der betroffenen Einwohnergemeinden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes, KStG; BSG 415.0). Analog der Anteile der anderen Kantone und des Bundes gemäss MindStV soll der Anteil der Gemeinden nach Massgabe der rechtskräftig festgesetzten und beim Kanton im Laufe eines Monats eingegangenen Ergänzungssteuerbeträge bis zum Ende des folgenden Monats abgeliefert werden. Die Gemeinden werden entsprechend informiert.

*Vereinfachtes Beispiel der gesamten Aufteilung (ohne Berücksichtigung anderer Kantone):*

*Aufteilung gesamter Anteil auf Bund und Kanton (in CHF)*

<i>Total Ergänzungssteuer</i>	1'000'000
<i>Davon Bund</i>	250'000
<i>Davon Kantonsanteil</i>	750'000
<i>Aufteilung Kantonsanteil</i>	750'000
<i>Davon Kanton (62%)</i>	465'000
<i>Davon Einwohnergemeinden (33%)</i>	247'500
<i>Davon Kirchgemeinden (5%)</i>	37'500
<i>Aufteilung Einwohnergemeindeanteil</i>	247'500
<i>Betroffene Gemeinde A (1 Mio. massgebender Gewinn)</i>	82'500
<i>Betroffene Gemeinde B (2 Mio. massgebender Gewinn)</i>	165'000

### **Exkurs: Überprüfung der Anteile der Gemeinwesen (Anliegen aus Konsultation)**

Zur Berücksichtigung der Gemeinden mittels Einführungsverordnung haben sich im Rahmen einer Vorkonsultation bereits 2023 der Verband bernischer Gemeinden (VBG), der Verband bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) sowie die grössten bernischen Gemeinden vernehmen lassen. Der hier präsentierte Verteilmechanismus wurde von allen Befragten begrüsst.

Ein teilweise geäussertes Anliegen war, dass Veränderungen in den Verhältnissen der Steuereinnahmen zwischen den Gemeinwesen periodisch überprüft werden sollen.

Entwicklung des Anteils der Gewinnsteuereinnahmen der Gemeinwesen:

<b>Steuerjahr</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>	<b>Kirchgemeinden</b>
2022	61.7 %	33.9 %	4.3 %
2021	61.6 %	34.0 %	4.3 %
2020	63.7 %	32.2 %	4.1 %
2019	63.5 %	32.3 %	4.2 %
2018	63.4 %	32.4 %	4.2 %
Durchschnitt	62.8 %	33.0 %	4.3 %

Da diese Verhältnisse über die letzten Jahre sehr konstant geblieben sind und der bestehenden Regelung nach wie vor entsprechen, gibt es keinen Grund, eine davon abweichende Regelung zu treffen.

### **2.6.3 Auswirkungen auf den Finanzausgleich**

Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Ergänzungssteuern erhöhen diese Unterschiede potenziell. Angelehnt an die Grundidee der ergänzenden Gewinnsteuer ist es deshalb sachlich angezeigt, dass die Ergänzungssteuererträge der Einwohnergemeinden in den harmonisierten Steuerertrag gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) fliessen. Das FILAG ist deshalb mit einer indirekten Änderung anzupassen.

### 3. Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern

#### 3.1 Überblick

Das StG bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat hat seine ursprüngliche Steuerstrategie des Kantons Bern von 2016 am 15. November 2023 aktualisiert, mit dem Titel «Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» (nachfolgend «Steuerstrategie»). Der Regierungsrat hat folgende Ziele und Stossrichtungen beschlossen:

Ziele	Stossrichtungen
1. Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung schweizerisches Mittelfeld gesenkt	1.1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.
	1.2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.
	1.3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal CHF 200 Millionen (Kanton) zur Glättung eingesetzt. Die Gemeinden wären ebenfalls mit maximal rund CHF 100 Millionen betroffen.
	1.4. Im Rahmen zukünftiger Steuergesetzrevisionen wird der Regierungsrat wo immer möglich fördern: <ul style="list-style-type: none"><li>– Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit</li><li>– Vereinbarkeit von Familie und Beruf</li><li>– Gleichstellung der Geschlechter sowie aller Personen</li><li>– Nachhaltige Entwicklung</li><li>– Innovative Unternehmen</li></ul>
2. Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen	2.1. Wo immer möglich werden automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen unterstützt.

Die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 bringen den finanzpolitischen Grundsatz des Regierungsrates zum Ausdruck, die Höhe der Steuerbelastung grundsätzlich über die kantonale Steueranlage regulieren zu wollen. Steueranlagesenkungen sind nicht im Rahmen einer Steuergesetzrevision, sondern jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag festzulegen (Art. 3 Abs. 1 StG). Die Gemeinden sind davon nicht betroffen. In der vorliegenden Revision sind dagegen die Stossrichtungen 1.3, 1.4 und 2.1 zu behandeln.

## 3.2 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3)

### 3.2.1 Ausgangslage und politische Diskussion

In der [Motion 016-2023 SP-JUSO](#) «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird die Progression (prozentualer Anstieg der Steuerlast bei zunehmendem Einkommen) der Einkommensteuer im Kanton Bern hinterfragt und ein sanfterer Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen, dafür ein stärkerer für sehr hohe Einkommen gefordert. Diese Motion wurde anlässlich der Herbstsession 2023 in ein Postulat gewandelt und mit 69 Ja- zu 75 Nein-Stimmen abgelehnt. Insbesondere die geforderte stärkere Progression für sehr hohe Einkommen wurde sowohl vom Regierungsrat als auch in der Debatte des Grossen Rates abgelehnt.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Erkenntnisse und die Diskussion im Grossen Rat in Kapitel 4.2 seiner [Steuerstrategie ab 2023](#) das Thema analysiert und kommt zu den nachfolgenden Schlüssen.

**«Ziffer 7.2.4: Glättung der verhältnismässig starken Progression bei den tiefen Einkommen**  
Gestützt auf Vergleiche zur Steuerprogression ist es so, dass der Kanton Bern bei tiefen Einkommen eine sehr starke Steuerprogression kennt. Die schlechtesten Rangierungen bei gewissen Haushaltstypen (prozentual hohe Abstände in Ziffer 4.1) sind insbesondere darauf zurückzuführen, da sie allesamt vergleichsweise tiefe Einkommen betreffen. Bei den tiefen Einkommen liegt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich auf den schlechtesten Rangierungen. Diese Situation widerspricht dem Grundsatz in Artikel 104 KV, wonach die Steuern der natürlichen Personen so zu bemessen sind, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden. Der Handlungsbedarf ist hier deshalb – und auch aus sozialpolitischen Überlegungen – besonders gross. Zudem dürften mit verhältnismässig weniger Mindereinnahmen als bei Steueranlagesenkungen merkliche Verbesserungen erreicht werden können.

Diese Feststellung soll mit einer **eigenen Stossrichtung weiterverfolgt werden, indem im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2027 die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat eine Anpassung vorgeschlagen wird. Dazu werden 200 Millionen Franken für die Glättung eingesetzt, das heisst in diesem Ausmass erfolgt keine Kompensation durch eine stärkere Belastung höherer Einkommensklassen.**

Die Gemeinden müssten sich dabei zusätzlich mit rund 100 Millionen Franken beteiligen, weil sie von Tarifanpassungen ebenfalls betroffen sind.»

Basis dieser Schlussfolgerung sind detaillierte interkantonale Belastungsvergleiche bei der Einkommenssteuer, welche in der Tendenz umso höhere Abstände zum Mittelfeld der Kantone aufzeigen, je tiefer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Die Belastungsvergleiche sind auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Bern im Detail einsehbar.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> [Bern im interkantonalen Belastungsvergleich.](#)

In der Frühlingsession 2024 hat der Grosse Rat in diesem Zusammenhang die folgende Planungserklärung 3 überwiesen:

*«Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Steueranlagenanpassung soll zeitlich nicht nach den Tarifierpassungen erfolgen.»*

### **3.2.1.1 Höhe der einzusetzenden Mittel (Planungserklärung 3 zur Steuerstrategie)**

Gemäss den Stossrichtungen der Steuerstrategie sind auf Kantonsebene rund 200 Millionen Franken für die Steueranlage der natürlichen Personen (Stossrichtung 1.1) und maximal 200 Millionen Franken für gezielte Entlastungen im Bereich der geringen Einkommen (Stossrichtung 1.3) einzusetzen. Bei den Tarifierpassungen kommen auf Gemeindeebene maximal rund 100 Millionen Franken dazu, was gesamthaft (Kanton und Gemeinden) zu einem Verhältnis von 200 Millionen Franken für Steueranlagesenkungen und 300 Millionen Franken für Tarifierpassungen führt. Die Planungserklärung möchte erreichen, dass:

- entweder weniger Mittel für Tarifierpassungen oder
- mehr Mittel für Steueranlagesenkungen eingesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Progression bei tiefen Einkommen prioritär ist, um die grössten Abstände zum Mittelfeld bei der Steuerbelastung zu reduzieren. Es geht dabei um eine steuerpolitische Korrektur der Belastungsrelationen. Sobald diese erfolgt ist, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf mehr für Tarif- oder Abzugsanpassungen und geht mit der Planungserklärung 3 einig, dass Senkungen der Steuerbelastung (finanzpolitische Steuer) über die Steueranlage zu erfolgen haben.

Der Regierungsrat präsentiert vor diesem Hintergrund zwei Varianten für die Vernehmlassung:

#### **1. Variante «130» (Umfang Entlastung gemäss Satz 1 der PE 3)**

Es werden 130 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total knapp CHF 200 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich umgesetzt.

#### **2. Variante «190» (Umfang Entlastung gemäss Steuerstrategie)**

Es werden 190 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total knapp CHF 300 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich nicht umgesetzt.

Steueranlagesenkungen müssen aus Sicht des Regierungsrates jedes Jahr im Planungsprozess beurteilt werden. Die Umsetzung des zweiten Satzes der Planungserklärung 3 muss somit derzeit offengelassen werden, wobei auch hier die Umsetzung in Variante «130» realistischer ist als in Variante «190».

Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht die potenziellen Mindereinnahmen in den kommenden Jahren aus den Stossrichtungen der Steuerstrategie in beiden Varianten (nicht beschlossene Senkungen in Klammern):

<b>Variante «130»</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>Total</b>
Steueranlagesenkung NP		80	80	80	(200)	(200)	(200)	<b>200</b>
Steueranlagesenkung JP	40	40	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	<b>100</b>
Anpassung Progression				130	130	130	130	<b>130</b>
<b>Total</b>	<b>40</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>310</b>	<b>430</b>	<b>430</b>	<b>430</b>	<b>430</b>
<b>Variante «190»</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>Total</b>
Steueranlagesenkung NP		80	80	80	(290)	(290)	(290)	<b>290</b>
Steueranlagesenkung JP	40	40	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	<b>100</b>
Anpassung Progression				190	190	190	190	<b>190</b>
<b>Total</b>	<b>40</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>370</b>	<b>580</b>	<b>580</b>	<b>580</b>	<b>580</b>

### Exkurs: Maximalgrenze Abweichung Steueranlage juristische Personen

Bis 2020 gab es auf Stufe Kanton nur eine einzige Steueranlage, welche in der Höhe für alle betroffenen Steuern gleich war. Erst seit 2020 ist es möglich, die Steueranlage für juristische Personen separat anzupassen. Dabei ist aber die mögliche Abweichung in der Höhe beschränkt (Art. 3a StG, zweiter Satz):

«Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine **um höchstens 20 Prozent** abweichende Steueranlage beschlossen werden.»

Diese Änderung wurde mit der Steuergesetzrevision 2021 eingeführt. Dabei wurde die Beschränkung in der Höhe der Abweichung wie folgt begründet:<sup>16</sup>

«Von einer gänzlichen Entkoppelung der Steueranlage ist nach Auffassung des Regierungsrates abzu-  
sehen, da auf Gemeindeebene andernfalls das Risiko eines überbordenden, innerkantonalen Steuer-  
wettbewerbs entstünde. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten  
die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Ge-  
meinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen,  
viele Unternehmungen und damit viel Steuersubstrat zu verlieren. Die sinn gemäss gleiche Regelung soll  
für die Steueranlage des Kantons gelten.»

Die Steueranlagen betragen ab dem Jahr 2025<sup>17</sup> 2.975 für natürliche Personen bzw. 2.62 für juristische Personen. Gemäss Vorgabe der maximalen Abweichung von 20 Prozent dürfte die Steueranlage für juristische Personen maximal auf 2.38 gesenkt werden. Für eine weitergehende Senkung wäre entweder auch die Steueranlage für natürliche Personen zu senken (geplant sind ja gemäss Steuerstrategie weitere CHF 120 Mio. bis 2030), oder die maximal mögliche Abweichung wäre mittels zukünftiger Steuergesetzrevision zu erhöhen.

<sup>16</sup> Ziffer 2.1.4 des Vortrages zur Steuergesetzrevision 2021.

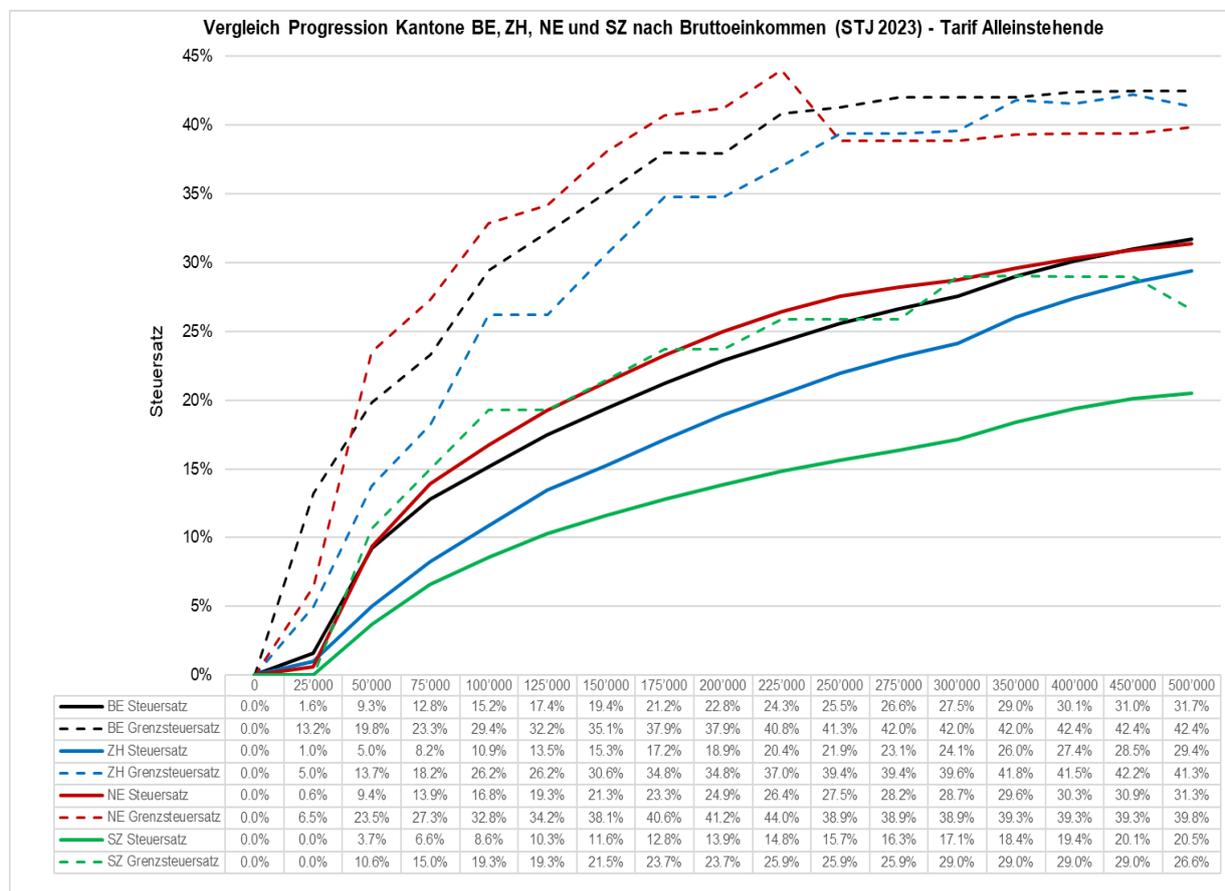
<sup>17</sup> Inklusive der geplanten Steueranlagesenkung für natürliche Personen gemäss Budget 2025.

### 3.2.1.2 Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Bei der Frage, ob und für wen Anpassungen an der Progression bzw. der Steuerbelastung vorgenommen werden sollen, kann sich der Regierungsrat auf bereits politisch geführte Diskussionen zu behandelten Vorstossantworten stützen:

- In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird «als Beispiel» für einen gerechteren Tarif derjenige des Kantons Zürich erwähnt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Steuerstrategie wurden zudem zwei Vorstösse zum Thema Progression eingereicht:
- Auch die I 265-2023 Buri Simon (GLP, Konolfingen) «Auswirkungen einer Anpassung der Steuerprogression» verlangte ergänzende Zahlen zu einer Anpassung der Progression, unter anderem eine Berechnung der Mindereinnahmen bei einer Angleichung an die Progressionskurve der Kantone Zürich und Aargau.
- Die M 268-2023 Vögeli Tobias (GLP, Frauenkappelen) «Steuerentlastungen für natürliche Personen durch Progressionsglättung» verlangte im Wesentlichen die Massnahmen der Stossrichtung 1.3 der Steuerstrategie, wobei nicht nur tiefe Einkommen, sondern auch «der Mittelstand und hochqualifiziertes Personal» zu entlasten sei. Die Motion 268-2023 wurde anlässlich der Sommersession 2024 zurückgezogen mit der Begründung, dass die Regierung die gewünschte Progressionsglättung mit der Steuerstrategie bereits in Aussicht gestellt hat.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Anhang der Vorstossantwort zur Motion 016-2023 entnommen. Darauf ist ersichtlich, dass die Progression bei tiefen Einkommen verglichen mit anderen Kantonen sehr stark ist. Eine steile Kurve bedeutet einen starken Anstieg der Belastung bei zusätzlichem Einkommen (sogenannte Grenzsteuerbelastung).



Diese Erkenntnis wird durch die Belastungsvergleiche in der Steuerstrategie bestätigt: Die Abstände zu anderen Kantonen sind relativ gesehen am grössten, je geringer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, die grössten Abstände (Differenz in Prozenten zum Mittelfeld) im Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen prioritär zu verringern.

Übersicht aus dem Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen

Haushaltstypen	Bruttoeinkommen	Kantons und Gemeinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	37%	41%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	18%	28%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	14%	22%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Perzentil	125'000	18'460	22	6%	21%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	76%	91%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	53%	62%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	32%	42%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Perzentil	155'000	16'933	23	21%	26%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	21%	31%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	17%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	14%	24%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 0 Kinder; 95. Perzentil	249'900	38'269	22	10%	22%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	51%	58%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	30%	40%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	24%	30%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Perzentil	220'000	29'985	24	14%	25%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	32%	36%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	27%	29%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	16%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60%, 2 Kinder; 95. Perzentil	270'100	38'082	23	13%	23%
Alleinstehend, Rentner/-in, 1. Quartil	23'000	1'459	26	46%	53%
Alleinstehend, Rentner/-in, 2. Quartil	30'000	2'724	26	37%	41%
Alleinstehend, Rentner/-in, 3. Quartil	49'000	6'550	24	18%	26%
Alleinstehend, Rentner/-in, 95. Perzentil	78'000	12'698	23	10%	21%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30%, 1. Quartil	65'000	7'121	25	30%	34%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30%, 2. Quartil	72'500	8'422	25	27%	31%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30%, 3. Quartil	80'000	9'858	25	26%	30%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30%, 95. Perzentil	110'000	16'003	24	16%	25%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	25%	35%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	21%	30%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	18%	26%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. 95. Perzentil	250'000	38'095	22	9%	23%
<b>Mittelwert 2022</b>			<b>24.3</b>	<b>25.3%</b>	<b>33.8%</b>

### 3.2.2 Zieldefinition des Regierungsrates

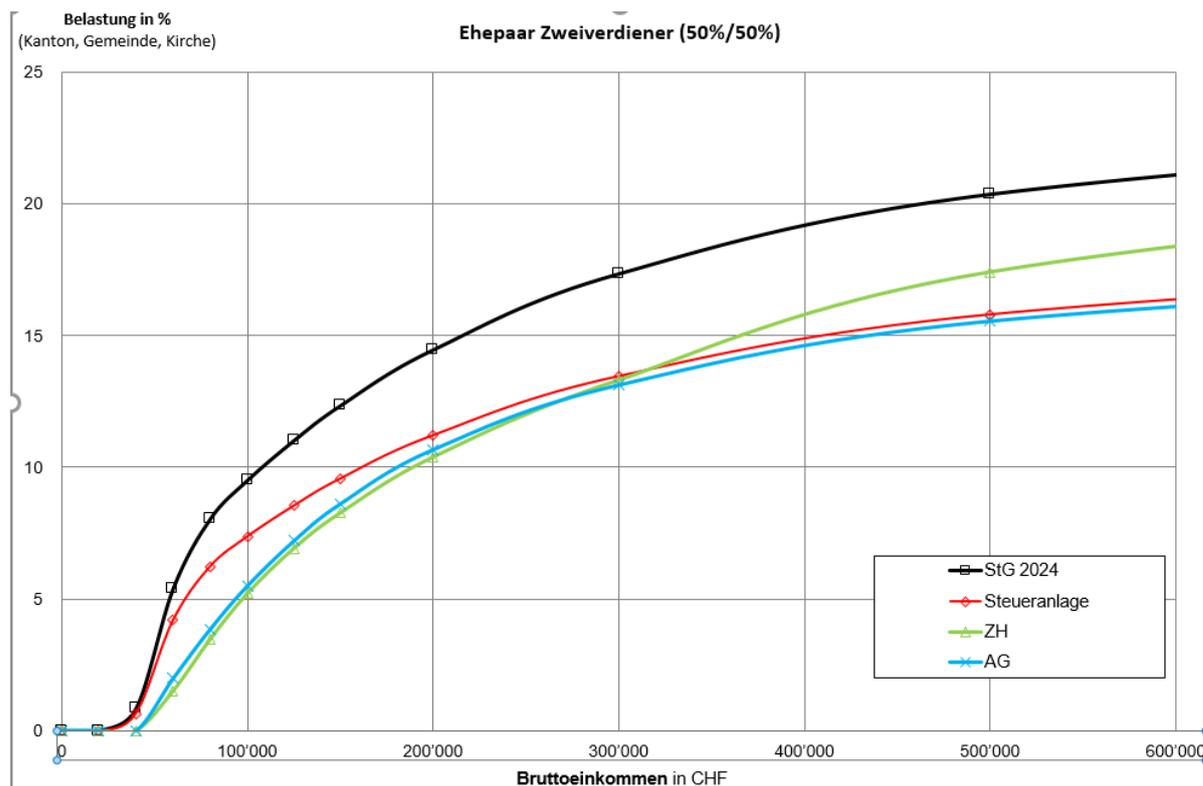
Vor dem Hintergrund der vorangehenden Ziffern sieht der Regierungsrat folgende Leitplanken für eine Anpassung der Progression:

1. Die Steuerbelastung soll prioritär für die Personen im 1. und im 2. Quartil verringert werden, also für 25 bis 50 Prozent der Personen im Kanton Bern. Von den Entlastungen profitiert damit die einkommensschwächere Hälfte der Bevölkerung, (tiefe Einkommen sowie rund die Hälfte des Mittelstandes<sup>18</sup>).
2. Die Entlastungen sollen bei höheren Einkommen auslaufend sein.
3. Nach den Anpassungen sollen die sehr hohen Abstände (30 Prozent und mehr) in den Belastungsvergleichen nicht mehr vorhanden sein oder zumindest bestmöglich verringert werden.
4. Schliesslich darf es für keine Personengruppe zu Mehrbelastungen kommen. Das heisst, der Durchschnittssteuersatz soll für alle Einkommensklassen abnehmen.

Als gewünschtes Ergebnis sollte nach den steuerpolitischen Anpassungen mittels Steuergesetzrevision 2027 eine Progressionskurve wie diejenige von ZH oder AG alleine durch eine spätere Anpassung der Steueranlage erreichbar sein. Das ist heute nicht der Fall, wie die nachfolgende Darstellung mit einer (unrealistischen) Senkung der Steueranlage von 3.025 (2024, schwarze Kurve) um rund einen Drittel auf 2.0 zeigt (rote Kurve). Diese Massnahme würde rund 1.4 Milliarden Franken kosten und zu einer linearen Entlastung für alle Steuerpflichtigen von rund 22.5 Prozent führen. Ab einem Bruttoeinkommen von 200'000 Franken ist die Belastung vergleichbar mit dem Kanton AG. Bei den tieferen Einkommen – insbesondere bis ca. 100'000 Franken – wird aber der viel stärkere Anstieg der Progression im Kanton Bern sichtbar. Dies zeigt auf, dass Steueranlagesenkungen allein nicht geeignet sind, um das Ziel zu erreichen (auch nicht mit sehr grossen Investitionen).

---

<sup>18</sup> Zur Definition des «Mittelstandes» in der Schweiz siehe bspw. [Entwicklung der mittleren Einkommensgruppen 1998-2021 | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)), wonach Personen aus Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des medianen Bruttoäquivalenzeinkommens zur Einkommensmitte gehören. Demnach sind über die Jahre rund 50% bis 60% der Bevölkerung im Mittelstand. Im Kanton Bern könnten dies bspw. die 50% der Personen im 1. bis zum 3. Quartil der Belastungsvergleiche sein.



### Exkurs: Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersatz

Beim bernischen Einkommenssteuertarif handelt es sich um einen sogenannten Teilmengentarif, wie er auch etwa bei der direkten Bundessteuer Anwendung findet. Bei diesem Tarif wird die Höhe der Steuer für jede Teilmenge des Einkommens durch einen Steuersatz festgelegt. Der Betrag der einfachen Steuer ergibt sich durch Addition der Steuerbeträge für jede Einkommensstufe. Während der Grenzsteuersatz (Zunahme der Steuerbelastung bei zusätzlichem Einkommen) direkt dem Steuertarif entnommen werden kann, muss die durchschnittliche Belastung des Einkommens (Durchschnittssteuersatz) für jede Einkommenshöhe separat berechnet werden.

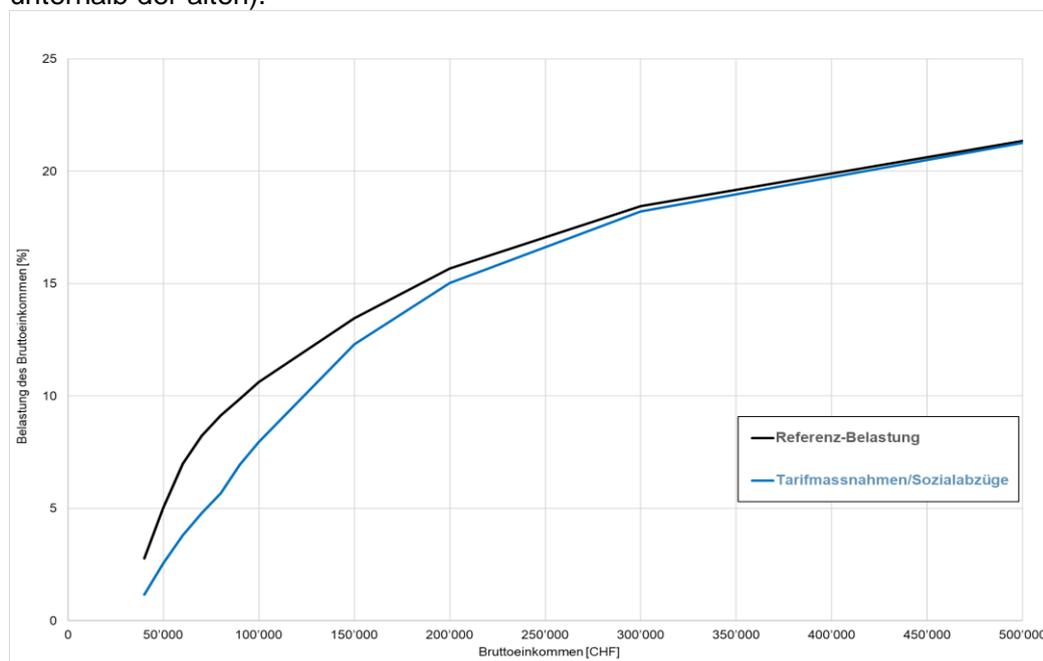
*Lesehilfe am Beispiel des Ehegattentarifs (Auszug):*

Bei einem steuerbaren Einkommen **zwischen 59'100 und 85'800** Franken sind auf jedem zusätzlichen Franken steuerbares Einkommen **17.35 Rappen Steuern** (Grenzsteuersatz) geschuldet. Gesamthaft beträgt die Steuerbelastung aber (nur) durchschnittlich **zwischen 15.32 und 16.66 Prozent** (Durchschnittssteuersatz).

Tarifstufen	Einkommen in CHF	kumulierte Einkommenshöhe	Einfache Steuer	(Grenz-)Steuersatz (Kanton und Gemeinden)	Steuerbetrag	Zunahme Grenzsteuersatz in %	Durchschnittssteuersatz
1	3'300	3'300	1.55	7.08	233.50	7.08	7.08%
2	3'300	6'600	1.65	7.53	482.06	0.46	7.30%
3	9'800	16'400	2.85	13.01	1'757.07	5.48	10.71%
4	16'000	32'400	3.65	16.66	4'423.03	3.65	13.65%
5	26'700	59'100	3.8	17.35	9'054.68	0.68	15.32%
6	26'700	85'800	4.3	19.63	14'295.75	2.28	16.66%

Nachfolgend ist eine mögliche Ziel-Progressionskurve nach angepassten Tarifmassnahmen und Sozialabzügen in blauer Farbe der heutigen Referenz-Belastung gegenübergestellt. Die Progression bzw. der

Grenzsteuersatz ist bei dieser in den ersten 100'000 Franken Bruttoeinkommen flacher, wird dafür nachher teilweise steiler. Der Durchschnittssteuersatz ist überall geringer als heute (die neue Kurve verläuft unterhalb der alten).



### 3.2.3 Entlastungsmöglichkeiten

Der Spielraum des Kantons Bern zur Entlastung der bernischen Steuerpflichtigen ist aufgrund der Steuerharmonisierung auf Bundesebene begrenzt. Kein kantonaler Spielraum besteht z.B. für folgende Massnahmen:

- auf kantonaler Ebene gewisse Einkünfte von der Einkommenssteuer auszunehmen (Art. 7 StHG);
- weitergehende allgemeine Abzüge als diejenigen im StHG zu schaffen (Art. 9 Abs. 4 StHG) – es sei denn, es handle sich um Kinderabzüge oder andere Sozialabzüge;
- oder vom StHG als steuerfrei bezeichnete Einkünfte (Art. 7 Abs. 4 StHG, bspw. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen oder Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln wie Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe) zu besteuern.

Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV). Folgende Möglichkeiten stehen somit zur Verfügung:

1. Reduktion der Steueranlage
2. Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)
3. Erhöhung von Abzügen

Die Wirkungsweise dieser Massnahmen ist unterschiedlich. Die **Steueranlage** ist primär als finanzpolitische Steuerung zu verstehen («wie hoch oder tief ist die Belastungskurve»). Sie betrifft immer nur den Kantonshaushalt ohne Gemeinden und führt zu einer linearen Senkung der Steuerbelastung auf Kantonsstufe über alle Einkommensklassen, bspw. «um 5 Prozent des Steuerbetrages». Das ist angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind oder wenn die Gemeinden nicht belastet werden sollen. Eine spezifische Entlastung, z.B. nur für tiefe oder hohe Einkommen, ist dagegen mit einer Senkung der Steueranlage nicht möglich. Sollen die steuerpolitischen Belastungsrelationen angepasst werden («wie verläuft die Kurve»), muss dies über den **Tarifverlauf** und/oder

eine **Anpassung von Abzügen** erfolgen. Dadurch wird die sogenannte einfache Steuer verändert, welche anschliessend mit den Steueranlagen des Kantons und der Gemeinden multipliziert wird. Somit führt dies immer auch zu Veränderungen der Gemeindesteuereinnahmen.

Bei allen Anpassungen sind die Vorgaben der Bundesverfassung zu berücksichtigen. Der Kanton Bern hat diese in seiner Kantonsverfassung ausdrücklich festgehalten und ergänzt (Art. 104 KV).

- Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (entspricht weitgehend Art. 127 BV).
- Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der Einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird.

Für Details wird auf die Ziffern 3.1 und 3.2 der Steuerstrategie verwiesen.

### 3.2.4 Gewählte Massnahmen

Der Regierungsrat sieht vor, die einzusetzenden Mittel für Entlastungen auf zwei Massnahmen aufzuteilen:

- Ein grösserer Teil der Mittel soll zur Entlastung der unteren Tarifstufen verwendet werden («Tarifmassnahmen»).
- Ein kleinerer Teil der Mittel soll zum Ausbau des Abzugs für bescheidene Einkommen (Sozialabzug) verwendet werden.

Konkret sollen je nach Variante Mittel in folgender Höhe (in CHF Mio.) eingesetzt werden:

	Variante «130»	Variante «190»
Tarifmassnahmen	94.5	127.4
Sozialabzug	39.2	64.6
<b>Total</b>	<b>133.7</b>	<b>192.0</b>

#### 3.2.4.1 Tarifmassnahmen

Die Tarifstufen (Prozentsätze und Einkommenshöhen) sind frei anpassbar, solange die folgenden Grundsätze beachtet werden:<sup>19</sup>

- Der Verlauf muss gleichmässig sein. Ein zu sprunghafter Anstieg würde die Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzen.
- Ein progressiver Verlauf der Belastungskurve entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine degressive Ausgestaltung von oberen Tarifstufen ist solange zulässig, wie die Durchschnittssteuersätze nicht abnehmen. Bei der direkten Bundessteuer ist bspw. der Steuersatz der letzten Tarifstufe kleiner als der vorangehende, der Durchschnittssteuersatz nimmt aber nicht ab.

Zur Entlastung von niedrigen Einkommen bietet sich eine abgestufte Anpassung der unteren Tarifstufen an. Damit können gezielt diejenigen steuerbaren Einkommen erreicht werden, welche gemäss der Zieldefinition in Kapitel 3.2.2 entlastet werden sollen. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein

<sup>19</sup> Vgl. zum Ganzen BGE 133 I 206 («Obwaldner Steuertarif-Entscheid»).

abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Das ist insofern gerechtfertigt und auch gewollt, als dass die «Mittelschicht» auch entlastet werden soll. Die verfügbaren Mittel von rund 130 bzw. 190 Millionen Franken je nach Variante werden aber durch diesen Mitnahmeeffekt relativ schnell aufgebraucht sein. Um dem entgegenzuwirken und die Mittel zielgerichteter einzusetzen, werden eine oder zwei obere Tarifstufen leicht angehoben. Dadurch wird der Mitnahmeeffekt zwar verringert, die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich aber wie in Aussicht gestellt für alle Einkommensklassen.

Der Verlauf ist im Ergebnis gesamthaft gesehen gleichmässiger als im aktuellen System, in welchem der Grenzsteuersatz bis zu einem steuerbaren Einkommen von 32'400 Franken sehr stark ansteigt und danach abflacht. Im **Anhang 1** zeigen Tabellen die Veränderung im Tarif, Grenzsteuersatz, Durchschnittssteuersatz und Steuerbetrag für beide Tarifarten (Verheiratete und übrige Steuerpflichtige) und beide Varianten (vgl. Tabelle oben, Variante «130» und Variante «190»).

### 3.2.4.2 Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen

Damit der Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen noch verfeinert bzw. stärker gesenkt werden kann, werden die Tarifmassnahmen mit einer Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen ergänzt. Für die Zielsetzung des Regierungsrates besteht der Vorteil gegenüber den Tarifmassnahmen darin, dass nur die vom Abzug erfassten Personen profitieren, mithin keine Mitnahmeeffekte bestehen. Anders ausgedrückt können die eingesetzten Mittel noch zielgerichteter wirken als bei reinen Tarifanpassungen.

Gemäss Artikel 40 Absätze 6 und 7 StG können Personen mit einem anrechenbaren Einkommen von bis zu 16'700 Franken (alleinstehend) bzw. 22'300 Franken (verheiratet) den maximalen Abzug für bescheidene Einkommen beanspruchen. Das zur Beurteilung anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Die Berücksichtigung eines Teils des steuerbaren Vermögens soll verhindern, dass sachlich nicht gerechtfertigte, «stossende» Entlastungen gewährt werden. Da das steuerbare Einkommen zur Beurteilung herangezogen wird, können auch Abzüge wie Liegenschaftsunterhalt oder Einkäufe in die berufliche Vorsorge zu einem «bescheidenen» Einkommen führen. Gerade bei Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kann das steuerbare Vermögen negativ sein (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert). Ebenso können Einkäufe in die Vorsorge zu einer Verringerung des steuerbaren Vermögens führen, da die entsprechenden Vorsorgeguthaben nicht vermögenssteuerpflichtig sind. Für Personen mit hohem sonstigen Vermögen wird aber mit der bestehenden Regelung die Gewährung des Abzugs richtigerweise verhindert.

Der maximal mögliche Abzug beträgt heute 1'100 Franken (Alleinstehende) bzw. 2'200 Franken (Verheiratete). Der Abzug erhöht sich um 600 Franken, wenn die steuerpflichtige Person für ein Kind sorgt. Wird das anrechenbare Einkommen überschritten, fällt der Abzug nicht gänzlich weg, sondern vermindert sich pro Mehreinkommen von 2000 Franken (Staffelung) um 150 bzw. 300 Franken, ist somit auslaufend. So wirkt der Abzug bspw. bei einer alleinstehenden Person ohne Kinder bis zu einem massgebenden Einkommen von 30'700 Franken, mit vier Kindern gar bis 62'700 Franken. Die Steuerverwaltung publiziert in ihrem TaxInfo-Beitrag Abzug für bescheidene Einkommen eine Tabelle, welche die Konstellationen bis zu vier Kindern aufzeigt (die Tabelle ist erneut aufgeführt in **Anhang 2**). Der Abzug wird vom Veranlagungssystem von Amtes wegen gewährt und muss nicht geltend gemacht werden.

Der Abzug für bescheidene Einkommen wurde im Rahmen der Totalrevision 2001 des bernischen Steuergesetzes in der heutigen Form eingebaut. Vorher war er nur für «Rentner, Alte und Gebrechliche» vorgesehen (was unter dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ohnehin nicht zulässig wäre). Dazu steht in den Erläuterungen zum Steuergesetz 2001 auf S. 25 u.a.:

«Mit dem neuen Abzug kann die Belastung der kleinen Einkommen, die im Kanton Bern **im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich** ist, auf ein vertretbares Mass gesenkt werden.

(...)

«Mit der Einführung des Abzuges für bescheidene Einkommen, ergänzt durch eine Tarifsenkung, wird die Steuerbelastung der Erwerbstätigen an jene der Rentner in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen. Die bisherige Mehrbelastung der Erwerbstätigen im Vergleich zu den Rentnern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wird damit deutlich verringert.»

Zwischen 2001 und 2023 hat der Abzug keine Anpassungen mehr erfahren, per Steuerjahr 2024 wurden die Beträge an die Teuerung angepasst. Die Belastungsvergleiche der Jahre 2012, 2017 und 2022 in der Steuerstrategie (Ziffer 4.2) zeigen auf, dass die interkantonal gesehen bereits 2001 überdurchschnittliche Besteuerung geringer Einkommen durch Anpassungen anderer Kantone in den letzten Jahren noch verschärft worden ist. Der Abstand zum Mittelfeld hat sich dadurch vergrössert.

Der Regierungsrat sieht deshalb eine deutliche Erhöhung des Grundabzuges vor:

	<b>Grundabzug heute</b>	<b>Grundabzug Variante «130»</b>	<b>Grundabzug Variante «190»</b>
<b>Alleinstehendentarif</b>	1'100	2'200	2'700
<b>Verheiratetentarif</b>	2'200	4'400	5'400

Durch diese Anpassung werden sowohl der Abzug für bereits profitierende Personen erhöht, als auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Im **Anhang 2** zeigen Tabellen die Wirkungsweise des angepassten Abzuges für bis zu vier Kinder je nach gewählter Variante «130» oder «190». Durch diese Massnahme kann der Tarifverlauf ergänzend zu den Tarifmassnahmen in den betroffenen Einkommenshöhen verfeinert werden – z.B. in der Variante «130» bei Alleinstehenden ohne Kinder bis maximal 44'700 Franken.

Die Erweiterung ist im interkantonalen Vergleich massvoll. Einige Kantone (AG, SH, TG, SZ, OW, FR) sehen ähnliche Abzüge vor, wobei die Abzugshöhe teilweise deutlich höher ausfällt als im Kanton Bern (z.B. AG CHF 12'000, SZ: Ein Betrag, der auf dem Reineinkommen basiert und im mittleren fünfstelligen Bereich liegen kann). Dabei ist ein direkter Vergleich irreführend, da sich die Belastungsrelationen immer nur aus einem Zusammenspiel von Tarifmassnahmen und Sozialabzügen ergeben. So kann es sein, dass je nach Tarifverlauf ein Kanton *ohne* derartigen Abzug dennoch eine geringere Steuerlast für tiefe Einkommen vorsieht als einer *mit* einem Abzug für bescheidene Einkommen.

### 3.2.5 Erwartete Wirkungsweise der Massnahmen

Um die Erreichung der Ziele in Kapitel 3.2.2 zu messen, ist in den Jahren nach dem Inkrafttreten eine ex-post Gesetzesevaluation in Form einer Wirkungsevaluation durchzuführen. Vereinfacht gesagt wird in den Steuerjahren nach der Gesetzesänderung zu prüfen sein, ob die gewünschten Personengruppen durch die Massnahmen steuerlich im gewünschten Umfang entlastet werden. Die Steuerverwaltung hat dazu bereits das geeignete Werkzeug in Form der mehrfach erwähnten Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen, welche im Internet öffentlich zugänglich sind und ab 2025 jährlich aktualisiert werden. Aus diesen ist ersichtlich, wie sich der Kanton Bern in den aufgeführten Haushaltsklassen im Verhältnis zu den anderen Kantonen über die Jahre entwickelt. Einige Jahre nach dem Inkrafttreten sollte überprüft werden, ob die Ziele erreicht wurden oder ob weitere Anpassungen nötig sind (vgl. zum steuerpolitischen Ausblick Kapitel 13).

Bereits heute können aber die erwarteten Effekte grob prognostiziert werden. Im **Anhang 3 (Variante «130»)** und **Anhang 4 (Variante «190»)** finden sich dazu folgende Darstellungen:

- Tabellen, welche die erwartete Reduktion der Steuerbelastung gegenüber dem Stand per 2024 in Prozenten und in Frankenbeträgen für ausgewählte Haushaltstypen je nach Einkommenshöhe aufzeigen;
- Die Veränderung auf der Progressionskurve (Ausschnitt) im Vergleich zum heutigen Stand im Kanton Bern sowie zu den Kantonen AG und ZH für Alleinstehende und Verheiratete;
- Die projizierte Veränderung (Ranggewinne und – wichtiger – Reduktion der Abstände zum Mittelfeld der Kantone) in den Belastungsvergleichen (statisch; Veränderungen der anderen Kantone in den kommenden Jahren können nicht einkalkuliert werden).

Die Darstellungen zeigen, dass das Ziel mit den gewählten Massnahmen voraussichtlich erreicht werden kann:

- Die Steuerbelastung wird am meisten für Personen im 1. Quartil der Einkommen verringert und ist dann auslaufend.
- Es ist nicht mehr mit sehr hohen Abständen zum Mittelfeld der Kantone (30 Prozent und höher) zu rechnen.
- Es resultieren für alle Personen Steuerersparnisse.

### 3.3 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Die Steuerfreigrenze bei der Vermögenssteuer beträgt heute 100'000 Franken. Bei verheirateten Personen wird ausserdem ein Sozialabzug von 18'000 Franken gewährt. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenze kennen. Stattdessen haben sie einen (hohen) allgemeinen Sozialabzug von 50'000 Franken bis 100'000 Franken, der bei verheirateten Personen doppelt gewährt wird.<sup>20</sup>

Die bernische Vermögenssteuer weist eine (betragsmässig jedoch geringe) «Heiratsstrafe» auf, weil die Steuerfreigrenze von 100'000 Franken nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorennaddition in gewissen Konstellationen nur ungenügend Rechnung getragen. So zahlen bspw. zwei separat veranlagte Personen mit je 90'000 Franken Vermögen keine Vermögenssteuer. Heiraten sie, so beträgt das steuerliche Reinvermögen 80'000 Franken (CHF 180'000 – 100'000). Auch die Belastungsvergleiche deuten diese Ungleichbehandlung an: Der Kanton Bern belegt bei Ehegatten bei Vermögen von 250'000 Franken nur den 22. Rang, während er bei den unverheirateten Personen Rang 19 einnimmt.<sup>21</sup>

Der Regierungsrat hat deshalb in der Steuerstrategie in Aussicht gestellt, die Umwandlung «des Steuerfreibetrags» in einen Abzug zu prüfen, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann. Dies entspricht eins zu eins der Planungserklärung 5 zur Steuerstrategie aus der Frühlingsession 2024:

*«Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.»*

Bei der Prüfung ist zuerst der Unterschied zwischen einer *Freigrenze* und einem *Freibetrag* (beides Tarifmassnahmen) und einem *Abzug* zu erläutern:

- Eine Freigrenze wirkt so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird, bei Überschreiten der Grenze aber der gesamte Betrag in die Steuerbemessung einfließt. Bei den 100'000 Franken bei der Vermögenssteuer handelt es sich systematisch um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag (entgegen dem Wortlaut im Titel und der Verwendung in der Steuerstrategie).
- Ein Freibetrag wirkt ebenfalls so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird. Bei Überschreiten der Grenze fließt aber nicht der gesamte Betrag in die Steuerbemessung ein, sondern nur das Vermögen, das über den Freibetrag hinausgeht.
- Ein Abzug verringert dagegen – unabhängig eines Grenzbetrages oder der Höhe des Vermögens – im entsprechenden Umfang das steuerbare Vermögen. Anders als Freigrenzen und Freibeträge handelt es sich nicht um eine Tarifmassnahme, sondern fließt eben als Abzug in die Bemessung des steuerbaren Vermögens ein.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, dass bei einem Reinvermögen unterhalb von 100'000 Franken im Ergebnis kein Unterschied besteht, bei einem höheren Vermögen aber ein Abzug (bzw. ein Freibetrag) zu deutlich geringeren steuerbaren Vermögen führt:

<sup>20</sup> vgl. Steuermäppchen der ESTV: Besteuerung der natürlichen Personen: Vermögenssteuer: Sozialabzüge - Steuerfreies Minimum.

<sup>21</sup> Vgl. [Belastungsvergleich Vermögenssteuer natürliche Personen](#).

Reinvermögen vor Berücksichtigung Freibetrag/Abzug	Steuerbares Vermögen mit Freigrenze CHF 100'000	Steuerbares Vermögen mit Freibetrag CHF 100'000	Steuerbares Vermögen mit Abzug CHF 100'000
--	---	---	--

90'000	0	0	0
190'000	190'000	90'000	90'000

Eine Umwandlung der heutigen Freigrenze in einen Abzug (Freibetrag) wäre deshalb mit deutlich höheren Mindereinnahmen als die doppelte Gewährung der Freigrenze verbunden, weil Mitnahmeeffekte bestehen: Alle steuerpflichtigen Personen, welche heute ein steuerbares Vermögen über der Freigrenze aufweisen, würden vom neuen Abzug profitieren. Nachfolgend sind die Kosten (bei doppelter Gewährung) für einen Abzug und für die heutige Freigrenze aufgeführt:

Massnahme	Umwandlung in Abzug und doppelte Gewährung	Beibehaltung der Freigrenze mit doppelter Gewährung
<b>Mindereinnahmen auf Stufe Kanton ohne Gemeinden (in CHF Mio.)</b>	60.5	3.7

Um die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer auszumerzen, ist eine Umwandlung in einen Abzug nicht nötig. Auch die bestehende Freigrenze kann bei gemeinsam veranlagten Personen doppelt gewährt werden. Angesichts der sonstigen Massnahmen der Steuerstrategie sieht der Regierungsrat in einer generellen Entlastung bei der Vermögenssteuer keine Priorität (vgl. entsprechende Ausführungen in Ziffer 4.4 der Steuerstrategie). Somit soll die Steuerfreigrenze von 100'000 Franken beibehalten werden und neu für gemeinsam veranlagte Personen doppelt gewährt werden.

### 3.4 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Vereinfachungen sind gemäss Steuerstrategie auch möglich beim Ausgleich der kalten Progression. Wie bei der direkten Bundessteuer ist im Kanton Bern ein jährlicher Ausgleich vorgesehen. Anders als bei der direkten Bundessteuer wird dieser aber nicht in jedem Fall automatisiert durch den Regierungsrat vorgenommen, sondern es kommen geteilte Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat und dem Grosse Rat zur Anwendung. Übersteigt die aufgelaufene Teuerung drei Prozent, muss der Grosse Rat zum Ausgleich der kalten Progression ein Dekret verabschieden. Das ist umständlich und macht wenig Sinn. Effektiver wäre, wenn der Grosse Rat im Steuergesetz festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausgleich in welcher Form vorgenommen werden soll und die Umsetzung anschliessend dem Regierungsrat überträgt – entsprechend den bisherigen Anpassungen bei den Tarifstufen. Auch sollte bzgl. des Stichtags nicht wie bisher auf den 31. Dezember des Vorjahres abgestellt werden, sondern zeitnäher auf den 30. Juni des Vorjahres, wie es bei der direkten Bundessteuer der Fall ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die kantonalen Tarife und Abzüge im Gleichschritt wie bei der direkten Bundessteuer entwickeln. Die heutige Situation mit zeitlich verzögerten Anpassungen ist für die steuerpflichtigen Personen nur schwer nachvollziehbar.

Stichtag Berücksichtigung Teuerung bisher:



Neu nimmt also der Regierungsrat – nach den Vorgaben des Steuergesetzes (nachfolgend) – den gesamten Ausgleich der kalten Progression automatisch gestützt auf den Stichtag 30. Juni des Vorjahres vor. Dabei soll – analog bei der direkten Bundessteuer – jegliche Teuerung ausgeglichen werden, nicht nur wie bisher (für alle Parameter ausser die Einkommenssteuertarife), wenn die notwendige Schwelle für eine Anpassung von drei Prozent überschritten wird.

Die sonstigen Parameter sollen unverändert bleiben. Insbesondere soll – wie zuletzt 2024 und davor 2011 – ein voller Ausgleich der Progression im gesamten Steuergesetz erfolgen, nicht bloss bei der Einkommenssteuer. Nur so kann ein voller Ausgleich erreicht werden.<sup>22</sup>

Vergleich sonstige Parameter bisher und *neu ab 2027*:

	Direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
<b>Stichtag</b>	Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung.	Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. <i>Neu ab 2027: analog direkte Bundessteuer</i>
<b>Zuständigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Automatisch durch das EFD</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommenssteuertarife durch Regierungsrat</li> <li>Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge durch den Grossen Rat (Dekret)</li> </ul> <i>Neu ab 2027:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Abzüge, Tarife und Freibeträge durch Regierungsrat</i></li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	Automatisch bei jeder Teuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommenssteuertarife bei jeder Teuerung.</li> <li>Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge nur, sofern aufgelaufene Teuerung &gt; drei Prozent</li> </ul> <i>Neu ab 2027:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>Automatisch bei jeder Teuerung (keine prozentuale Schwelle mehr)</li> </ul>

<sup>22</sup> Vgl. dazu Steuerinformation des Bundes «Kalte Progression».

## Umfang

- nur Einkommensbesteuerung; voller Ausgleich
- Alle Tarife, Abzüge und Freibeträge im Steuergesetz (bspw. auch Gewinnsteuer und Grundstücksgewinnsteuer);
- voller Ausgleich

Wird für den Stichtag ab Steuerjahr 2027 neu auf das System der direkten Bundessteuer abgestellt, macht es Sinn, die folgenden Abzüge einmalig der direkten Bundessteuer anzugleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

Bis zum Steuerjahr 2022 entsprachen diese Abzüge in ihrer Höhe jenen der direkten Bundessteuer. Ab dem Steuerjahr 2023 weichen sie einzig aufgrund des unterschiedlichen Stichtages für den Ausgleich der Teuerung voneinander ab. Auch zukünftig würden sie in leicht versetzter Höhe ausgeglichen werden. Da der Ausgleich bei der direkten Bundessteuer bis 2027 abzuwarten ist, erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Abzüge einmalig auf das Niveau der direkten Bundessteuer anzuheben, in Form einer Übergangsregelung zu dieser Gesetzesänderung.

### **Exkurs: «Warme» Progression»:**

In der Sommersession wurde die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat somit zu prüfen, ob die «Tarifstufengrenzen proportional zum Nominallohnwachstum» anzupassen sind. Der Regierungsrat spricht sich gegen diese Anpassung aus, die entsprechenden Erläuterungen finden sich in Kapitel 4.4.

## **3.5 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)**

Aus den übrigen Stossrichtungen der Steuerstrategie ergibt sich kein Anpassungsbedarf in der vorliegenden Revision:

Stossrichtung 1.4 sieht vor, dass gewisse ausserfiskalische Zielsetzungen gefördert werden sollen, sofern dies im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Handlungsspielraums möglich ist. Das hat der Regierungsrat bspw. mit der steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 getan. Weitere Themen stehen zurzeit nicht an.

Stossrichtung 2.1 fordert automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen wo immer möglich. Dazu braucht es aber keine Anpassungen im Steuergesetz, diese Stossrichtung wird fortlaufend verfolgt. Stellvertretend sollen folgende Beispiele genannt werden:

- Kantonsweit ist die Steuerverwaltung häufig bei der Schaffung von rechtlich zulässigen und sinnvollen Schnittstellen involviert, bspw. im Rahmen des neuen Fallführungssystems der Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS).

- Auch das Projekt zur Entwicklung eines neuen amtlichen Bewertungssystems («NewAB») soll zu einer höheren Automatisierung in diesem Bereich führen.<sup>23</sup>
- Steuerverwaltungsintern werden bspw. im Rahmen einer agilen Organisation und in Zusammenarbeit mit der Unternehmensentwicklung und der Abteilung Steuerung und Controlling folgende Themenbereiche vorangetrieben:
  - Verbesserung und Beschleunigung der Veranlagungsprozesse mittels technischer Unterstützung (bspw. regelbasierte Automatisierungen).
  - Prüfen der Möglichkeiten eines Chat-Bots in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Weitere Digitalisierungsvorhaben sind zwar geplant, aber aufgrund der beschränkten Ressourcen zeitlich verschoben worden.

---

<sup>23</sup> Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023.

## 4. Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

### 4.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

Motion 186-2022 Fuchs (Bern, SVP) «Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren» verlangt in Ziffer 1 eine Anpassung im Steuergesetz.

*«Der Satz «Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.» wird aus Artikel 164 Absatz 2 des Steuergesetzes gestrichen.»*

Mit der Publikation eines Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken wird das gesetzlich vorgesehene Steuergeheimnis durchbrochen (Art. 153 StG). Das soll deshalb – auch im Sinne des Datenschutzes – nur mit dem Einverständnis der betroffenen juristischen Person erfolgen. Denkbar ist, dass einzelne juristische Personen, die nicht auf Spenden angewiesen sind, aus individuellen Gründen eine Streichung aus dem Verzeichnis wünschen. In der Praxis ist dies seit der Einführung des Verzeichnisses per 1. Januar 2014 im Kanton Bern **nie vorgekommen**. Generell haben die aufgeführten Institutionen ein Interesse an der Publikation und sind ohnehin öffentlich bekannt.

Die Streichung des Rechts auf Sperrung des eigenen Namens erscheint deshalb – auch unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Artikel 13 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) – vertretbar.

Ziffer 2 verlangt eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen mit diversen zusätzlichen Informationen. Diese Ziffer wird 2025 wie folgt umgesetzt:

Geforderte Information gemäss Ziffer 2	Stand der Umsetzung
Namen der Institution	<b>Umgesetzt.</b> Der Name der Institution wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Sitz (Gemeinde)	<b>Wird 2025 umgesetzt</b> mit folgendem Vorbehalt: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann keine Rechtsgewähr bieten, dass der angegebene Sitz zu jeder Zeit korrekt ist. Bei im Handelsregister aufgeführten Institutionen erhält die Steuerverwaltung bei Sitzwechseln eine Meldung, bei anderen Institutionen ist sie auf entsprechende Meldung der Institution angewiesen.
Art der Steuerbefreiung («voll» oder «teilweise»)	<b>Umgesetzt.</b> Diese Information wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Jahr, in dem die Institution als steuerbefreit erklärt worden ist.	<b>Wird 2025 umgesetzt</b> mit folgendem Vorbehalt: Angegeben wird immer das Jahr, in dem die aktuelle Art der Steuerbefreiung gewährt worden ist.

## 4.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Motion 220-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) «Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren» verlangt, dass für Energieversorgungsunternehmen in Form von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden (Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des Gemeindegesetzes, GG; BSG 170.11) in Bezug auf die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Vorgaben gelten wie für die übrigen juristischen Personen (insbesondere privatrechtliche Aktiengesellschaften), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Insbesondere soll keine Befreiung von der Gewinnsteuer mehr möglich sein, wenn die Gewinne des Gemeindeunternehmens an die Trägergemeinde abgeführt werden.

Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften sind nur ausnahmsweise und bei Verfolgung bestimmter (bspw. öffentlicher) Zwecke steuerbefreit. Demgegenüber knüpft das Steuergesetz bei öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten für die Steuerbefreiung direkt an deren Rechtsform an. Freigestellt sind gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG nämlich alle Gemeindeanstalten, sofern und soweit Gewinn und Reinvermögen öffentlichen Zwecken dienen und der Gewinn nicht ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielt wird. Bei der direkten Bundessteuer geht die Steuerbefreiungsnorm von Artikel 56 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sogar noch weiter: Es werden generell alle Gemeindeanstalten von der Gewinnsteuer befreit. Wie die Motionäre zutreffend ausführen, steht es einer Steuerbefreiung deshalb nicht entgegen, wenn Energieversorgungsunternehmen in der Form der öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Überschüsse erzielen und diese an die Trägergemeinde abliefern. Solche Überschüsse können anschliessend nicht nur für die Energieversorgung, sondern auch für allgemeine Gemeindezwecke verwendet werden. Demgegenüber müssen Energieversorgungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft abwägen, ob sie auf ihre Steuerbefreiung verzichten, damit sie Dividenden an die beteiligten Gemeinwesen auszahlen können. Wird auf eine Steuerbefreiung verzichtet, fallen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) Gewinnsteuern an.

Der Regierungsrat zeigt in seiner Vorstossantwort Verständnis für das Anliegen, in diesem Bereich eine steuerliche Gleichbehandlung zu erwirken. In seiner Vorstossantwort hat er jedoch dargelegt, weshalb seiner Ansicht nach eine weitere Einschränkung der Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden nicht der richtige Weg dazu sei:

- Die Steuerbefreiung darf aus Gründen der Gleichbehandlung **nur für Gemeindeanstalten generell** eingeschränkt werden, **nicht spezifisch nur für Energieversorgungsunternehmen**. Somit können also künftig sämtliche Gemeindeanstalten (egal, welche Tätigkeit sie ausüben) nur dann steuerbefreit werden, wenn der Gewinn ausschliesslich zweckgebunden verwendet wird und nicht (mehr) in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliesst. Dies betrifft nicht nur Energieversorgungsunternehmen wie z.B. Energie Wasser Bern (ewb), sondern eine Vielzahl von Anstalten (im Steuerveranlagungssystem des Kantons sind 83 öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons oder der Gemeinden aufgeführt). Damit werden möglicherweise unerwünschte Mitnahmeeffekte erzielt und die Massnahme hat potenzielle Mindereinnahmen für die Gemeinden zur Folge, welche vom Regierungsrat nicht genau abgeschätzt werden können. Zudem wird ein grösserer Prüfungs- und Umsetzungsaufwand auf die Gemeinden und die Steuerverwaltung zukommen, weil diese Steuerbefreiungen von Gemeindeanstalten allesamt überprüft und allenfalls widerrufen oder die entsprechenden Strukturen in den Gemeinden angepasst werden müssen.
- Die gewünschte **Gleichbehandlung** zwischen den Energieversorgungsunternehmen kann für eine **Vielzahl der Fälle** durch eine Anpassung im Steuerrecht aber gerade **nicht erreicht werden**. Gemäss Zahlen der Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, haben (Stand 2022) von den 338 Einwohnergemeinden 38 (11.2%) eine eigene Stromversorgung, d.h. sie

verkaufen Strom und versorgen ihre Bevölkerung und Wirtschaft damit. Die meisten dieser Stromversorgungen werden als Spezialfinanzierung innerhalb des Gemeindehaushaltes geführt. Diese Energieversorgungsunternehmen werden von der gewünschten Anpassung im Steuergesetz nicht erfasst und können weiterhin direkte Gewinnablieferungen zugunsten der Gemeinde vornehmen.

Der Vorstoss wurde trotz diesen Bedenken des Regierungsrates vom Grossen Rat überwiesen. Der Regierungsrat hat deshalb geprüft, ob die Motion mit Anpassungen im Energierecht sinnvoller umgesetzt werden könnte. Bei der Ausgestaltung der Strompreise in der Grundversorgung besteht kaum Spielraum, da die Vorgaben des Bundesrechts massgebend sind und die Preise unter der Kontrolle durch die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission (EiCom) stehen.<sup>24</sup> Die Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Grosse Unternehmen, die viel Strom verbrauchen (über 100 000 kWh pro Jahr), können zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung wählen. Mit Blick auf die Ziele und den Gegenstand der Energiegesetzgebung sieht der Regierungsrat vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die Motion in der Energiegesetzgebung umzusetzen, insbesondere wäre eine Zweckbindung der Mittel fehl am Platz.

Der Regierungsrat wird den überwiesenen Vorstoss somit derart umsetzen, dass eine Steuerbefreiung bei sämtlichen Gemeindeunternehmen nur gewährt werden kann, wenn deren Gewinne ausschliesslich und dauerhaft den Zwecken der Unternehmen verhaftet bleiben und nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt ausgeschüttet werden. Die kantonale Steuerverwaltung wird die ihr bekannten betroffenen Gemeindeunternehmen anschreiben und entsprechend informieren.

### 4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Motion 300-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen» verlangt eine substantielle Erhöhung des Versicherungsabzuges. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung ab, da sie voraussichtlich sehr hohe Mindereinnahmen (rund 84 Millionen Franken für den Kanton und die Hälfte für die Gemeinden) verursachen würde. Die Motionärin hat mit Verweis auf gleichgelagerte Geschäfte auf Bundesebene eine Annahme als Postulat beantragt:

*Im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision kann jedoch geprüft werden, ob allenfalls eine **deutlich geringere** Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge angezeigt ist.*

In Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie wird aufgezeigt, dass bereits bei einer Erhöhung des Versicherungsabzuges um 100 Franken Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden von mehr als zehn Millionen Franken resultieren. Die Wirkung wäre mehr oder wenig eine lineare Entlastung für alle steuerpflichtigen Personen, welche eine Einkommenssteuer entrichten. Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie sehr kostspielige Steueranlagesenkungen sowie die in Kapitel 3.2 behandelte Anpassung der Progression für tiefe Einkommen vorgeschlagen. Zusammen stehen somit Steuerentlastungen in der Höhe von rund 500 Millionen Franken an (vgl. Kapitel 8). Diese Mindereinnahmen sind nach aktuellem Stand nicht vollständig gegenfinanziert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzuges im Moment nicht prioritär ist und auch finanziell nicht verkraftet werden könnte. Wichtiger und sinnvoller wäre es, bei den Ursachen für die Entwicklung der stetig steigenden Krankenkassenprämien anzusetzen. Auf Massnahmen beim Versicherungsabzug soll deshalb verzichtet werden.

<sup>24</sup> Vgl. Antwort auf Anfrage 23 «Steigende Strompreise» aus der Herbstsession 2023.

#### 4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» wurde in der Sommersession in ein Postulat gewandelt und mit 85 zu 53 Stimmen überwiesen. Somit ist im Steuergesetz eine Regelung zu prüfen, wonach die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer jeweils jährlich proportional zum Nominallohnwachstum angepasst werden. Heute werden sie proportional zur Teuerung angepasst («Ausgleich der kalten Progression», vgl. vorangehendes Kapitel 3.4). In der Vorstossantwort erklärte der Regierungsrat, dass alle Kantone zumindest bei der Einkommenssteuer die *kalte Progression* ausgleichen. Die reale oder «warme» Progression soll dagegen nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst einer stärkeren Progression unterliegen und damit prozentual höher besteuert werden. Der Ausgleich der kalten Progression entspricht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch die meisten europäischen Länder passen ihre Steuersätze an die Teuerung an und nicht an einen Lohnindex.

Aus der Debatte im Grossen Rat geht nicht hervor, welche Abklärungen der Regierungsrat über die Ausführungen in der Vorstossantwort hinaus konkret vornehmen soll:

- Motionär Rashiti bringt eingangs ein Zahlenbeispiel vor, welches seiner Ansicht nach den Rückgang der Kaufkraft aufgrund der Einkommenssteuertarife veranschaulichen soll. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort detailliert erläutert, dass in einem System mit Teuerungsausgleich nur der reale Lohnanstieg (also die effektive Erhöhung der Kaufkraft) der Besteuerung unterliegt. Damit ist ein Rückgang der Kaufkraft nicht möglich. Das mündlich erörterte Zahlenbeispiel kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen.
- Grossrat Vögeli erwähnt die Verschiebung der anteilmässigen Steuerlast der einkommensstärksten fünf Prozent der Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern über die letzten Jahre. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort ausgeführt, dass der automatische Ausgleich nicht das geeignete Instrument ist, um Belastungsrelationen zu etablieren. Belastungsrelationen müssen im Rahmen der politischen Debatte (neu) festgelegt werden, wenn nötig.
- In seinem Schlussvotum betont Motionär Rashiti schliesslich, dass die im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression angepassten Abzüge nur gewissen Personenkreisen zu Gute komme. Auch dies ist kein Problem des Ausgleichs der kalten Progression und wäre auch bei einem Wechsel zum Ausgleich der «warmen» Progression nicht anders, im Gegenteil: Die Teuerung betrifft in unterschiedlichem Grade alle Personen (Nahrungsmittel, Wohnen), während die Lohnentwicklung sehr heterogen ist. Zudem wird die kalte Progression nicht einseitig bei den Abzügen ausgeglichen. Auch die Tarifstufen werden an den veränderten Geldwert angepasst; diejenigen der Einkommenssteuer sogar jährlich, ohne Schwellenwert.
- Verschiedene Voten sprechen eine «neue Idee» an, oder dass das Thema einen «Denkauftrag» der Regierung Wert und deshalb die Überweisung des Postulates gerechtfertigt sei. Der Regierungsrat ist insofern einverstanden, als dass die Beobachtung der Entwicklung der Konjunktur eine Daueraufgabe ist. Es ist unklar, wie sich die «Teuerung» und «Nominallöhne» in den kommenden Jahren entwickeln werden und ob die Nominallöhne stärker zunehmen als die Teuerung. Die **Kaufkraft ist in den Jahren 2021<sup>25</sup>, 2022<sup>26</sup> und 2023<sup>27</sup> gesunken**, weil die **Teuerung stärker gestiegen ist als die Nominallöhne**. Im Jahr 2021 war der Nominallohnindex gar negativ, sogar die effektiven Löhne gingen zurück. Die Prognose für das laufende Jahr 2024<sup>28</sup> geht – weiterhin – von einem deutlich unterdurchschnittlichen Wachstum der Schweiz aus. In der aktuellen Konjunkturlage würde der Wechsel zu einem System des Nominallohnausgleichs die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend

<sup>25</sup> Lohnentwicklung im Jahr 2021: Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

<sup>26</sup> Die Nominallöhne sind im Jahr 2022 um 0,9% gestiegen, die Reallöhne um 1,9% gesunken - Lohnentwicklung 2022 | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

<sup>27</sup> Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

<sup>28</sup> Konjunkturprognose bestätigt: 2024 nur unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft (admin.ch).

berücksichtigen und die Bürgerinnen und Bürger nicht genug entlasten. Das heutige System des Ausgleichs der kalten Progression führt dagegen sachlich in jeder Konjunkturlage zu sinnvollen Ergebnissen:

	<b>Ausgleich kalte Progression</b>	<b>Ausgleich warme Progression</b>
<b>Nominallohnwachstum &gt; Teuerung</b>	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Zu starke Entlastung, da effektive Kaufkraft zugenommen hat.
<b>Teuerung &gt; Nominallohnwachstum</b>	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Verlust der Kaufkraft wird nicht gänzlich ausgeglichen, zu geringe Entlastung.

Es liegt schlussendlich am Gesetzgeber, zu entscheiden, gestützt auf welche wirtschaftlichen Entwicklungen er seine Steuerprogression anpassen möchte, sei dies automatisch oder im Rahmen einer ordentlichen Steuergesetzrevision. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen die nötigen Informationen zu diesem Thema vor und er möchte an der bisherigen, bewährten Lösung festhalten.

#### 4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die Steuerstrategie ab 2023 in der Frühlingssession 2024 zur Kenntnis genommen. Folgende fünf Planungserklärungen zum Bericht sind überwiesen worden, wobei rechts in der Tabelle der jeweilige Stand der Umsetzung festgehalten ist:

<b>Planungserklärung</b>	<b>Stand</b>
1. FiKo: Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.	Vgl. Ausführungen in diesem Kapitel nach der Tabelle.
2. FiKo: Die Belastungen durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung).	Die Einführung des neuen amtlichen Bewertungssystems «NewAB» ist nicht Teil dieser Steuergesetzrevision, die entsprechende Planungserklärung 2 wird in der kommenden Steuergesetzrevision 2028 zu berücksichtigen sein. Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. FiKo-Mehrheit: Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifierpassungen erfolgen.</p> | <p>Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 Ausführungen.</p> |
| <p>4. FiKo-Mehrheit: Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.</p>   | <p>Vgl. Kapitel 8 zur Finanzierung der geplanten Steuersenkungen.</p>   |
| <p>5. FiKo-Mehrheit: Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.</p>   | <p>Die Planungserklärung 5 wird in dieser Steuer-gesetzrevision behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt.</p>                    |

**Planungserklärung 1** verlangt eine Auseinandersetzung «in der nächsten Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie» mit dem Thema Transferleistungen und Schwelleneffekte. Beides sind Begriffe aus dem Bereich der sozialen Sicherheit<sup>29</sup>, welche im Steuerrecht nicht verwendet werden:

- **Transferleistungen** umfassen primär Sozialhilfen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Sinn (Leistungen ohne Gegenleistung).
- Ein **Schwelleneffekt tritt auf**, wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer unverhältnismässig grossen Verringerung von Transferleistungen führt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Themen auch in einer künftigen Steuerstrategie nur eine geringe Rolle spielen und eher im Bereich der sozialen Sicherheit zu behandeln sind. Thematisiert werden soll in einer Steuerstrategie primär die Steuerpolitik, nicht aber das gesamte staatliche Leistungsangebot. Auf geeignete steuerpolitische Massnahmen soll nicht verzichtet werden, weil allenfalls andere Leistungen betroffen sind.

Darüber hinaus haben die meisten Anpassungen am Steuersystem ohnehin keine Auswirkungen auf Transferleistungen. Die Steuerverwaltung publiziert im Taxinfo eine Liste mit den gesetzlichen Grundlagen, welche zu Auskünften oder einem Abrufverfahren führen.<sup>30</sup> Sie darf dem Steuergeheimnis unterliegende Daten nur bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.<sup>31</sup> Das zeigt, dass die meisten staatlichen (Transfer-)Leistungen **nicht** durch Steuerabzüge oder den Steuerbetrag beeinflusst werden:

- Es gibt soweit ersichtlich **keine Leistung**, welche auf den **Steuerbetrag** abstellt.<sup>32</sup> Deshalb kann eine Anpassung am Steuerbetrag (bspw. mittels Tarifmassnahmen) keine Auswirkungen auf Transferleistungen haben.

<sup>29</sup> Vgl. bspw. den Bericht des BSV zu Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen.

<sup>30</sup> Akteneinsicht Dritter - TaxInfo - Kanton Bern.

<sup>31</sup> Neben der Einwilligung oder einem überwiegenden öffentlichen Interesse mit Bewilligung der Finanzdirektion.

<sup>32</sup> Allenfalls aber zukünftig, vgl. Einbezug der Steuern beim Existenzminimum (admin.ch).

- Einzig die **Ausbildungsbeiträge an Auszubildende**<sup>33</sup> stellen auf das **steuerbare Einkommen gemäss StG** ab. Damit können Anpassungen an den Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen auf die Ausbildungsbeiträge haben.
- Nur gerade **die individuelle Sozialhilfe**<sup>34</sup> sowie **Direktzahlungen in der Landwirtschaft**<sup>35</sup> stellen auf das **steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer** ab. Damit können Anpassungen an den *allgemeinen* Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen haben, nicht aber die Anpassung von *Sozialabzügen*.

Alle anderen Leistungen basieren nur auf den Einkommensdaten aus den Steuerunterlagen. Sie richten sich entweder nach einem bereits korrigierten Reineinkommen (Prämienverbilligungen), den Nettoeinkünften vor Abzügen (bspw. EL) oder sogar den Bruttoeinkünften (bspw. AHV, EO etc.) aus. Daher führt eine Änderung der Steuerbelastung kaum je zu Schwelleneffekten. Dies ist auch richtig, da die zahlreichen Abzüge letztendlich das effektiv verfügbare Einkommen im Sinne der sozialen Sicherheit verzerren würden.

Die Umsetzung der Steuerstrategie könnte somit einzig durch die Erhöhung des Abzuges für bescheidene Einkommen (minimale) Auswirkungen im Sinne einer Reduktion von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende haben. Ansonsten sind **keine Effekte auf Transferleistungen** zu erwarten.

---

<sup>33</sup> Art. 15 ff. des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Art. 13 ff. der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312).

<sup>34</sup> Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111).

<sup>35</sup> Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).

## 5. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

### 5.1 Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

Das Eigenkapital einer Gesellschaft unterliegt der Kapitalsteuer. Zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören neben dem einbezahlten Grundkapital (bspw. Aktienkapital) auch die offenen Reserven, sowie die «als Gewinn versteuerten» stillen Reserven, welche nicht in der Handelsbilanz aufgeführt sind. Dabei kann es sich bspw. um steuerlich nicht anerkannte Abschreibungen handeln, welche steuerlich aufgerechnet und damit als Gewinn versteuert worden sind.

Mit den im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eingeführten Artikeln 88a und 88b StG bzw. den Artikeln 24c und 24d StHG wurde die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und die Besteuerung am Ende der Steuerpflicht gesetzlich geregelt. Als Beginn der Steuerpflicht einer juristischen Person gelten (neben der Neugründung) auch bspw. die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte sowie das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 StG. In diesen Fällen dürfen die stillen Reserven aufgedeckt werden, ohne dass sie der Gewinnsteuer unterliegen – weil sie nicht im Rahmen der schweizerischen Steuerpflicht entstanden sind. Als steuersystematisches Gegenstück werden die am Ende einer (schweizerischen) Steuerpflicht vorhandenen und noch nicht versteuerten stillen Reserven zu diesem Zeitpunkt besteuert, so dass kein Steuersubstrat verloren geht.

Die Formulierung «und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven» entspricht auch dem StHG (Art. 29 Abs. 2). Diese Formulierung erfasst gerade nicht die bei Beginn einer Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven, welche eben gerade steuerneutral aufgedeckt werden konnten und deshalb nie «als Gewinn versteuert» worden sind.. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es sich bei dieser Formulierung um eine (echte) Gesetzeslücke handelt, dass der Gesetzgeber also darüber hinaus auch die gewinnsteuerneutral aufgedeckten stillen Reserven hätte erfassen sollen und wollen, dies aber vergessen gegangen ist.<sup>36</sup> In der Praxis des Kantons Bern und soweit ersichtlich auch weiterer Kantone (z.B. ZH und ZG) wird die Bestimmung bereits mit diesem erweiterten Inhalt angewendet. Der Wortlaut in Artikel 102 Absatz 2 StG wird an diese Praxis angepasst.

Auch Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen unterliegen gemäss Artikel 105 StG der Kapitalsteuer. Das steuerbare Kapital dieser juristischen Personen wird jedoch nicht wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Addition der Eigenkapitalpositionen (Passivseite der Bilanz), sondern wie beim Geschäftsvermögen von natürlichen Personen von der Aktivseite her (Reinvermögen) berechnet. Dabei sind grundsätzlich die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte heranzuziehen. Da die aufgedeckten Reserven gemäss Artikel 88a StG steuerlich relevant abgeschrieben werden können bzw. müssen, sind diese auch bei der Bestimmung des steuerbaren Kapitals zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Artikels 105 StG erübrigt sich damit. Dasselbe gilt für Gesellschaften in Liquidation gemäss Artikel 104 StG.

### 5.2 Kapitalsteuer bei Nutzniessung

Die Bestimmung in Artikel 102 Absatz 3 StG zur Berücksichtigung einer Nutzniessung bei der Kapitalsteuer verweist auf «die Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen» gemäss Artikel 51. Dieser Artikel wurde per 2010 geändert, weshalb der Verweis teilweise ins Leere fällt. Dort wird seither auf die «massgeblichen Buchwerte» verwiesen. Bei der Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen gibt es aber keinen Buchwert, auf den sich die Steuerverwaltung stützen

---

<sup>36</sup>Vgl. dazu: ALBERTO LISSI/MARCO E. VITALI, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 29 StHG N 30.

könnte. In der Praxis werden Wertschriften in Nutzniessung für die Bemessung der Kapitalsteuer deshalb zum Steuerwert nach Artikel 49 berücksichtigt. Auf diesen hatte der Artikel 51 bis 2010 auch verwiesen.

Da die Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen an eine juristische Person in der Praxis oft vorkommt, ist der Verweis im Gesetz zu korrigieren. An der Praxis ändert sich damit nichts.

### 5.3 Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer

Es liegt im Ermessen der Kantone, ob sie im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerveranlagungen eine handelsrechtliche Verlustsituation berücksichtigen und somit einen Betriebsverlust mit einem Grundstücksgewinn verrechnen. Das bernische Steuergesetz sieht diese Möglichkeit in Artikel 143 Absatz 2 vor.

Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_230/2017 vom 26. Januar 2018 ist klar, dass zumindest im interkantonalen Kontext ein Verlust immer angerechnet werden *muss*. Im Rahmen der Steuerausscheidung werden Gewinn und Verlust auf die betroffenen Kantone aufgeteilt. Der neben Bern betroffene Kanton muss gemäss dem Urteil 2C\_230/2017 den resultierenden höheren (Betriebs-)Verlust nicht übernehmen:

*(E. 3.1.2.) «In einer solchen Situation entspricht es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben und dem Massgeblichkeitsprinzip, dass der Kanton des Hauptsitzes auf den **handelsrechtlich massgeblichen Gewinn** (Buchgewinn und Wertzuwachsgewinn) abstellt. Indem in einer ersten Phase **alle Wertzuwachsgewinne in vollem Umfang in die Steuerausscheidung einbezogen werden, werden vergleichbare Verhältnisse herbeigeführt, obwohl beide Kantone unterschiedlichen Systemen folgen**; zudem wird so berücksichtigt, dass (auch) der Grundstückskanton einen etwaigen Betriebsverlust mitzutragen hat.»*

*(...)*

*(E. 3.1.3.) «Als Ergebnis ist somit für die Ermittlung des massgeblichen satzbestimmenden Gesamtergebnisses und die auf diesem fussende **Steuerausscheidung** auf das für die Gewinnsteuer massgebliche handelsrechtliche Ergebnis abzustellen, nicht etwa auf den vom Liegenschaftskanton aufgrund des Verkehrswerts vor zwanzig Jahren ermittelten Grundstücksgewinn.»*

Würde der Kanton Bern als Liegenschaftskanton keine Verlustanrechnung vorsehen und sich daraus bspw. ein Verlustvortrag ergeben, würde der andere betroffene Kanton diesen nicht akzeptieren. Es käme zu einer Doppelbesteuerung, welche schliesslich im Kanton Bern korrigiert werden müsste. Im Ergebnis könnte der Kanton Bern in einem Fall mit interkantonaler Steuerausscheidung somit nicht durchsetzen, dass keine Verlustanrechnung erfolgt. Die heutige Formulierung «kann abgezogen werden» wird deshalb in der Praxis seit 2018 als zwingende Bestimmung angewendet, was nun auch im Gesetzestext abgebildet wird.

### 5.4 Anspruch auf Bezugsprovision

Bei der Veranlagung der Quellensteuer haben die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, meist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber) diverse Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, mit der Steuerverwaltung fristgerecht über die Quellensteuern abzurechnen. Den SSL steht sodann eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten und abgelieferten Beträge zu.

In den meisten Kantonen steht den SSL gemäss Steuerinformation der SSK zur Quellensteuer<sup>37</sup> die Bezugsprovision zu, sobald diese rechtzeitig über die Quellensteuer abgerechnet haben. Nur wenige Kantone (BE, SH, VD, JU, VS) gewähren die Bezugsprovision nur dann, wenn die Quellensteuer nicht nur

<sup>37</sup> Die Besteuerung an der Quelle (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2009), Ziffer 53.

rechtzeitig abgerechnet wurde, sondern auch rechtzeitig abgeliefert wird. Dies vor dem Hintergrund, dass auch die Ablieferung eine Pflicht der SSL ist und es sich um Steuerschulden ihrer Arbeitnehmenden handelt, nicht um das Geld der Arbeitgebenden.

Im heutigen bernischen Prozess wird die Bezugsprovision so geregelt, dass die Abteilung Quellensteuer diese bei eingegangener Abrechnung gewährt und diese von der Rechnung gegenüber der SSL abzieht. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Ablieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte, wird die Bezugsprovision nachträglich mit neuer Rechnung wieder zurückgefordert. Dies führt zu einer Verkomplizierung und zu einer Vermischung der Aufgaben der Quellensteuer mit denen des Inkassos, was von vielen SSL bemängelt wird. Korrekt wäre es, die Bezugsprovision primär für die rechtzeitige Abrechnung zu gewähren und die Ablieferung der Quellensteuer separat durch das Inkasso sicherzustellen, ohne Verbindung zum Anspruch auf eine Bezugsprovision.

Neu soll die Bezugsprovision daher direkt und definitiv bei rechtzeitiger Abrechnung gewährt werden. Ob und wann die Quellensteuer abgeliefert wird, hat keinen Einfluss mehr darauf, ob die Bezugsprovision dem SSL zusteht. Selbstverständlich haften die SSL weiterhin für die Entrichtung der Quellensteuer und es werden Inkassomassnahmen ergriffen (z.B. Betreuung), wenn die Quellensteuer nicht abgeliefert wird.

Durch diesen Methodenwechsel entstehen jährliche Mindereinnahmen von etwa 200'000 bis 300'000 Franken, weil die «nachträgliche Streichung» der Bezugsprovision wegfällt. Dies ist hinzunehmen, wenn man die Pflichten der SSL mit der rechtzeitigen Abrechnung als erfüllt betrachtet. Dafür werden die SSL entlastet, das System enthält keine Doppelspurigkeiten mehr und entspricht demjenigen der meisten anderen Kantone.

## 5.5 Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a)

Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung nicht bezahlt, wird die Betreuung eingeleitet. Bisher wurde die Mahngebühr (60 Franken) zusammen mit dem geschuldeten Steuerbetrag in Betreuung gesetzt, ohne dass sie separat verfügt wurde. Das betrifft rund 100'000 Fälle im Jahr, es handelt sich damit um ein Massengeschäft.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid [5A\\_825/2021](#) festgehalten, dass Mahngebühren verfügt werden müssen, damit die Rechtsöffnung (Fortsetzung der Betreuung bei Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl) gewährt werden kann. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern verfügt daher seit Anfang 2023 die Mahngebühren systematisch zusammen mit der Forderung aus der unbeachteten Zahlungserinnerung.

Gemäss Artikel 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; [BSG 155.21](#)) ist die in der Sache zuständige Direktion für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine Verfügung eines ihr untergeordneten Amtes zuständig, es sei denn, die Gesetzgebung sieht ein Rechtsmittel direkt an eine andere Rechtsmittelinstanz vor. Im Steuerrecht wird dieser «ordentliche» Rechtsmittelweg jedoch in den meisten Fällen (insbesondere bei Steuerveranlagungen) durch Artikel 189 StG durchbrochen:

*Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.*

Gemäss Artikel 195 StG kann gegen Einspracheentscheide sodann Rekurs an die verwaltungsunabhängige Steuerrekurskommission erhoben werden. Weil die Verfügung der Mahngebühren nicht im Steuergesetz festgehalten wird, gehen die neuen (separaten) Verfügungen der Mahngebühren direkt mit Beschwerde an die Finanzdirektion.

Neu soll der Rechtsmittelweg gegen Mahnverfügungen an jenen gegen Veranlagungsverfügungen angeglichen werden: Erst steht die Einsprache bei der Steuerverwaltung und anschliessend der Rekurs an die Steuerrekurskommission offen. Einspracheverfahren sind vor allem dort sinnvoll, wo – wie im Bereich der Massenverwaltung – zahlreiche standardisierte Verfügungen ergehen müssen. Solche Massenverwaltungsakte sind fehleranfälliger als Einzelverfügungen. In solchen Fällen rechtfertigt es sich, der verfügenden Behörde nochmals Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Verfügung zu geben. Die Verfügung der Mahngebühr ist klarerweise auch eine Massenverfügung, auch wenn sich die Anzahl der Verfahren in Grenzen hält (in den ersten drei Quartalen 2024 sind 26 Beschwerden beim Rechtsdienst der Finanzdirektion eingegangen).

Auch der anschliessende Weg an die Steuerrekurskommission anstelle der Finanzdirektion ist sachlich sinnvoll. Die Steuerrekurskommission ist ein *Fachgericht in Steuersachen und verfügt* über deutlich mehr personelle Ressourcen (Vollzeiteinheiten) als der kleine Rechtsdienst der Finanzdirektion. Zudem ist sich die Steuerrekurskommission den Umgang mit Massenverfügungen gewohnt. Schliesslich beurteilt sie bereits heute bestimmte «Mahngebühren», insbesondere jene, welche für das verspätete Einreichen der Steuererklärung anfallen, die in der anfechtbaren Schlussabrechnung fakturiert werden.

## **6. Erläuterungen zu den Artikeln**

### **6.1 Steuergesetz**

#### **6.1.1 Artikel 2b (neu) (Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)**

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Einwohnergemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat befristet eingeführt worden ist.

Absatz 1 regelt den Anteil der Einwohnergemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer von dreiunddreissig Prozent. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden Entschädigung an einen Kanton gemäss Artikel 39 MindStV.

Absätze 2 und 3 regeln, welche der Einwohnergemeinden berücksichtigt werden sollen. Dabei sind nicht alle Einwohnergemeinden des Kantons Bern zu berücksichtigen, sondern nur jene, in welchen die mit der Ergänzungssteuer belasteten Geschäftseinheiten steuerliche Anknüpfungspunkte haben. Sind das mehrere Einwohnergemeinden, wird gemäss Absatz 3 auf eine Grösse aus dem Veranlagungssystem des Bundes «OMTax» abgestellt, nämlich den massgebenden Gewinn pro Geschäftseinheit.

#### **6.1.2 Artikel 2c (neu) (Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)**

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Kirchgemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat provisorisch eingeführt worden ist.

Absatz 1 regelt den Anteil der Kirchgemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer von fünf Prozent. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden Entschädigung an einen Kanton gemäss Artikel 39 MindStV.

Absatz 2 verweist auf die horizontale Verteilungsregelung der Einwohnergemeinden und erklärt diese als sinngemäss anwendbar. Das bedeutet konkret, dass die Kirchgemeinden der betroffenen Einwohnergemeinden berücksichtigt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 KStG).

#### **6.1.3 Artikel 3 (Zuständigkeiten; Kapitel 3.4)**

Dieser Artikel regelt diverse Zuständigkeiten des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Bisher hielt Absatz 3 die Zuständigkeit des Grossen Rates für den Ausgleich der übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge mittels Dekret fest. Der Absatz 4 enthielt demgegenüber die Zuständigkeit des Regierungsrates für die jährliche Anpassung der Tarifstufen der Einkommenssteuer.

Diese Zuständigkeiten sollen neu allesamt beim Regierungsrat liegen. Es rechtfertigt sich – nicht zuletzt auch aus Gründen der Leserlichkeit – die entsprechenden Absätze aufzuheben und im neuen Absatz 7

nur noch die generelle Zuständigkeit des Regierungsrates festzuhalten. Das System und die Voraussetzungen für den Ausgleich der kalten Progression werden im neuen Artikel 3a geregelt.

#### **6.1.4 Artikel 3a (neu) (Ausgleich der kalten Progression; Kapitel 3.4)**

Absatz 1 des neuen Artikels hält fest, dass die Teuerung jährlich durch den Regierungsrat auszugleichen ist. Zudem wird – in Anlehnung an die beiden letzten vom Grossen Rat beschlossenen Ausgleiche der kalten Progression – ein vollständiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben. Der Regierungsrat soll nur noch ausführend tätig sein, der bisherige Spielraum des Grossen Rates (vollständiger oder teilweiser Ausgleich) wird nicht auf ihn übertragen. Die bisherige Anpassungsschwelle von drei Prozent für die Anpassung aller übrigen Beträge im Steuergesetz wird aufgehoben bzw. nicht mehr aufgeführt.

Absatz 2 hält fest, dass die Berechnung der Teuerung nicht mehr der Indexstand des vorletzten Dezembers, sondern der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung massgebend ist (bspw. der 30. Juni 2026 für die Anpassung per 1. Januar 2027).

Im Absatz 3 wird – inhaltlich wie bisher – das Vorgehen bei negativer Teuerung festgehalten. Diesfalls erfolgt kein negativer Ausgleich (Verringerung der Beträge bei negativer Teuerung), vielmehr wird eine «Schattenrechnung» geführt – die Beträge werden rechnerisch seit dem letzten Ausgleich weitergeführt. Dies hat den Effekt, dass eine Teuerung erst dann auszugleichen ist, wenn sie die negative Teuerung der Vorjahre übersteigt.

Absatz 4 hält schliesslich die inhaltlich unveränderten Rundungsregeln fest. Der Absatz wurde sprachlich neu strukturiert, zudem werden der Reingewinn, der Grundstückgewinn und das Kapital explizit erwähnt

#### **6.1.5 Artikel 6 (wirtschaftliche Zugehörigkeit bei Telearbeit; Kapitel 2.4)**

Artikel 6 bestimmt Fälle, in denen dem Kanton Bern das Besteuerungsrecht zukommt, obschon diese Personen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese sogenannte «wirtschaftliche Zugehörigkeit» wird nun im Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> um in Nachbarstaaten wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ausgedehnt, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Voraussetzung ist, dass der Schweiz gemäss den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen auch das Besteuerungsrecht zukommt. Zudem wurden die Buchstaben a und g redaktionell angepasst.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurde einzig die weibliche Form («Arbeitgeberin»).

#### **6.1.6 Artikel 27 (Einkünfte aus Versicherung; Kapitel 2.3)**

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändungen. Diese sind neu nicht mehr zu einem fixen Prozentsatz, sondern einem variablen Ertragsanteil steuerbar. Der Artikel soll neu auch den Titel «Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung» tragen, da der bisherige Titel «Einkünfte aus Versicherung» nicht alle geregelten Fälle abdeckt, insbesondere nicht die Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

In Buchstabe a werden die Leibrentenversicherungen nach VVG geregelt. Diese bestimmen sich nach einer Formelberechnung in Abhängigkeit eines technischen Zinssatzes (m). Nur bei einem Zinssatz grösser als Null ergibt sich ein Ertragsanteil. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 2 dargestellt.

Buchstabe b hält die Besteuerung von Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG fest.

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen bzw. aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist eine separate Berechnung des Ertragsanteils vorgesehen, welche in Buchstabe c abgebildet ist und die auf der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) basiert. Auch hier resultiert nur ein Ertragsanteil bei einer Rendite grösser als Null. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 2 dargestellt.

### 6.1.7 Artikel 38 (Abzug von geleisteten Leibrenten; Kapitel 2.3)

Als Gegenstück zur Steuerbarkeit des Ertragsanteils ergänzt Artikel 38 den Artikel 27, indem er die Abziehbarkeit der dauernden Lasten sowie des Ertragsanteils dieser Leistungen festlegt. Die Person, die diese Beträge zahlt, kann den von der empfangenden Person nach Artikel 27 zu versteuernden Anteil abziehen. Bisher waren fix 40 Prozent abziehbar.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

### 6.1.8 Artikel 40 (Abzug für bescheidenes Einkommen; Kapitel 3.2)

Um den Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen zu verfeinern bzw. diese Einkommen stärker zu entlasten, wird der Abzug für bescheidenes Einkommen angepasst. Die Erhöhung dieses Abzuges entlastet gezielt die untersten Einkommensklassen, ohne Mitnahmeeffekte bei höheren Einkommen. Je nach Variante sind folgende Erhöhungen des Abzuges vorgesehen:

	StG 2025	Variante «130»	Variante «190»
Bei selbständig veranlagten Personen	1'100	2'200	2'700
Bei gemeinsam veranlagten Personen	2'200	4'400	5'400

Die übrigen Beträge und Formulierungen bleiben unverändert.

### 6.1.9 Artikel 42 (Einkommenssteuertarife; Kapitel 3.2)

Die aktuell geltende Tarifkurve steigt bis zu einem Einkommen von 32'400 Franken (Stand 1.1.2025) stark an und flacht danach ab. Die untersten fünf Tarifstufen werden angepasst, sodass die Tarifkurve ausgeglichener verläuft:

#### *Alleinstehendentarif*

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	Variante «130»	Variante «190»
Für die ersten 3'300	1.95	1.40	1.40
Für die weiteren 3'300	2.90	2.30	2.00
Für die weiteren 9'800	3.60	3.20	3.20
Für die weiteren 16'000	4.15	4.20	4.00
Für die weiteren 26'700	4.45	4.50	4.60
Für die weiteren 26'700	5.00	5.00	5.00

#### *Verheiratetentarif*

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	Variante «130»	Variante «190»
Für die ersten 3'300	1.55	1.00	1.00
Für die weiteren 3'300	1.65	1.10	1.10
Für die weiteren 9'800	2.85	2.60	2.60
Für die weiteren 16'000	3.65	3.50	3.40
Für die weiteren 26'700	3.80	4.00	4.00
Für die weiteren 26'700	4.30	4.30	4.30

Die übrigen Tarifstufen bleiben unverändert.

Tiefere steuerbare Einkommen können mit dieser Massnahme verhältnismässig stärker und direkt entlastet werden. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich für alle Einkommensklassen (vgl. Anhang 1).

### 6.1.10 Artikel 64 (Abzug vom Vermögen bei Ehegatten; Kapitel 3.3)

Der Sozialabzug vom Reinvermögen von 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe wird aufgehoben, da die «Heiratsstrafe» beim Vermögen durch die Verdoppelung des Freibetrages (Artikel 65) wegfällt. Ein zusätzlicher Abzug vom Reinvermögen bei Ehegatten ist nicht mehr sachgerecht.

#### **6.1.11 Artikel 65 (Freibetrag bei der Vermögenssteuer; Kapitel 3.3)**

Im Titel wird die unkorrekte Bezeichnung «Freibetrag» durch «Freigrenze» ersetzt.

Die Freigrenze von 100'000 Franken wird bisher nur einmal gewährt, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder eine gemeinsame Veranlagung handelt. Um die daraus resultierende «Heiratsstrafe» zu beseitigen, wird sie für gemeinsam veranlagte Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe von 100'000 Franken auf 200'000 Franken verdoppelt.

#### **6.1.12 Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c1 (Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen; Kapitel 4.2)**

Der unveränderte Absatz 1 Buchstabe c regelt die bernischen Einwohnergemeinden und deren verschiedene Organisationsformen generell. Neu soll einzig für die Rechtsform der Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 Gemeindegesetz eine Ausnahme geschaffen werden, weshalb der neue Buchstabe c1 eingefügt wird.

Darin wird geregelt, dass rechtlich und organisatorisch verselbständigte Gemeindeunternehmen sowohl die übrigen in Buchstabe c genannten Voraussetzungen als auch die ausschliessliche und unwiderrufliche Zweckbindung ihrer Mittel erfüllen müssen, um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu gelangen. Diese Unternehmen müssen deshalb in ihren Reglementen – analog den juristischen Personen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g in ihren Statuten – entsprechende Regelungen aufnehmen, ansonsten ihnen keine Steuerbefreiung (mehr) gewährt werden kann.

#### **6.1.13 Artikel 97 (Nettoertrag aus Beteiligungen; Kapitel 2.2)**

Dieser Artikel regelt die Berechnung des Beteiligungsabzuges in Artikel 96. Der geänderte Absatz 7 hält die (bisherige) Ausnahme von diversen Finanzierungsinstrumenten bei systemrelevanten Banken fest. Der Artikel wird nur redaktionell angepasst (andere Gliederung und angepasste Verweise auf das BankG). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

#### **6.1.14 Artikel 102 (Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven und bei Nutzniessung; Kapitel 5.1 und 5.2)**

Der Wortlaut von Absatz 2 umfasst bisher nur «versteuerte» stille Reserven, nicht aber solche, welche gewinnsteuerneutral bei Beginn der Steuerpflicht aufgewertet werden können. Diese Lücke im Gesetzestext soll mit der ergänzenden Erwähnung von «bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten» stillen Reserven geschlossen werden. Es wird dabei auf Artikel 88a verwiesen, der die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht regelt. Steuerlich bereits abgeschriebene stille Reserven unterliegen dagegen nicht mehr der Kapitalsteuer.

In Absatz 3 wird die Bestimmung des steuerbaren Eigenkapitals bei Nutzniessung geregelt. Neu wird nicht mehr auf Artikel 51, sondern Artikel 48 fortfolgende verwiesen, wo die Ermittlung des Reinvermögens bei natürlichen Personen geregelt wird. Mit dieser Korrektur kann eine Nutzniessung aus dem Privatvermögen in jedem Fall in geeigneter Weise bei der Kapitalsteuer berücksichtigt werden.

Beide Anpassungen entsprechen der bereits gelebten Steuerpraxis.

### **6.1.15 Artikel 116 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Kapitel 2.4)**

Absatz 1 wird entschlackt, indem die bisher separat genannten Kategorien von Arbeitnehmenden (Kurz-aufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter) unter der Oberkategorie «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» zusammengefasst wird. Zudem wird die Ausnahme des vereinfachten Abrechnungsverfahrens systematisch in den Absatz 1 verschoben.

Aus Absatz 1a wurde die dortige Ausnahme (Seeleute) ebenfalls in den Absatz 5 verschoben.

Der neu eingefügte Absatz 4 hält die Quellenbesteuerung von in Nachbarstaaten wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ohne physische Anwesenheit in der Schweiz fest. Damit wird das neu eingeführte Besteuerungsrecht im Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> mittels Quellenbesteuerung umgesetzt.

Der neue Absatz 5 enthält die materiell unveränderten Ausnahmen von der Quellenbesteuerung (Seeleute und vereinfachtes Abrechnungsverfahren) aus den bisherigen Absätzen 1 und 1a.

### **6.1.16 Artikel 143 Absatz 2 (zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer; Kapitel 5.3)**

Die heutige «Kann-Bestimmung» bzgl. Anrechnung von Geschäftsverlusten an den steuerbaren Grundstücksgewinn in derselben Bemessungsperiode wird durch eine «Muss-Bestimmung» ersetzt. So wird die bereits gelebte Steuerpraxis abgebildet, wonach kein Wahlrecht besteht.

### **6.1.17 Artikel 164 Absatz 2 (Steuerregister; Kapitel 4.1)**

Dieser Artikel regelt Zuständigkeiten und Auskunft über das Steuerregister. Absatz 2 hält fest, dass die kantonale Steuerverwaltung ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen führt. Bisher konnten die betroffenen juristischen Personen verlangen, dass ihr Eintrag gesperrt wird und damit die Steuerbefreiung geheim ist. Das ist neu nicht mehr möglich, der entsprechende letzte Satz wurde aus dem Absatz gestrichen.

### **6.1.18 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter; Kapitel 2.4)**

Artikel 168 hält gewisse Bescheinigungspflichten Dritter *gegenüber der steuerpflichtigen Person* fest, bspw. die Bescheinigungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die von ihnen ausbezahlten Löhne und sonstigen Leistungen. Mit dem neuen Absatz vier wird nun die Grundlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis für den Fall geschaffen, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres den Arbeitgeber wechselt (so genannter unterjähriger Austritt). In diesen Fällen muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber auf Verlangen die Anzahl Tage an bereits geleisteter Telearbeit und weitere notwendige Angaben bescheinigen. Die Quellensteuerverordnungen des Bundes und des Kantons Bern regeln im Detail, welche Angaben gemacht werden müssen (bspw. Geschäftsreisen im Ansässigkeitsstaat).

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»).

### **6.1.19 Artikel 172 (Meldepflicht Dritter; Kapitel 2.4 und 2.5)**

Artikel 172 hält die Meldepflichten *gegenüber der Steuerverwaltung* fest, bspw. das Einreichen des Lohnausweises in Absatz 1 Buchstabe d. Der neue Buchstabe f stellt sicher, dass die Nachweise gemäss dem jeweiligen internationalen Abkommen im Steuerbereich erbracht werden, wie z.B. die Telearbeitsquote oder die Anzahl Telearbeitstage.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»).

Zudem wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, welcher die Datenschutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 11 Absatz 2 AIALG auf das Auskunftsrecht gemäss KDSG und auf den Anspruch auf Berichtigung von Übermittlungsfehlern beschränkt (vgl. Ziffer 2.5).

### **6.1.20 Artikel 186 Absatz 3 (Anspruch auf Bezugsprovision; Kapitel 5.4)**

Heute fordert der Artikel die rechtzeitige Abrechnung *und Ablieferung* der Quellensteuer, damit eine Bezugsprovision gewährt wird. Neu wird nur noch die Abrechnung explizit gefordert.

### **6.1.21 Artikel 215 (Ausführungsbestimmungen; Kapitel 2.4)**

Der Vollständigkeit halber wird mit dem neuen Buchstaben i dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die neuen Bescheinigungs- (Art. 168) und Meldepflichten (Art. 172) zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis auf Verordnungsstufe detailliert zu regeln.

Soll der Regierungsrat ermächtigt werden, im Gesetz gesetzesvertretende oder gesetzesergänzende Verordnungsbestimmungen zu erlassen, ist die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm umfasst nur die detaillierte Ausgestaltung einer bundesrechtlich bereits vorgegebenen Bescheinigungs- und Meldepflicht. Die Delegation ist damit klar beschränkt und wird durch die Gesetzesnorm inhaltlich bereits umrahmt. Es handelt sich nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV. Bei der direkten Bundessteuer wird diese Kompetenz dem eidgenössischen Finanzdepartement eingeräumt.

### **6.1.22 Artikel 238 Absatz 1a (neu) (Verfügung der Mahngebühr; Kapitel 5.5)**

Artikel 238 regelt die Zwangsvollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen, Gebühren oder Bussen. Im neuen Absatz 1a wird festgehalten, dass die Mahngebühr mittels Verfügung eröffnet wird. Damit erhalten die Betroffenen die Gelegenheit, diese anzufechten, sofern sie damit nicht einverstanden sind. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass gegen die Verfügung Einsprache bei der Steuerverwaltung (Art. 189) und anschliessend Rekurs bei der Steuerrekurskommission (Art. 195) möglich ist, mithin nicht mehr der direkte Beschwerdeweg an die Finanzdirektion gilt.

### **6.1.23 Übergangsbestimmung T8-1 (Angleichung einzelner Abzüge an direkte Bundessteuer; Kapitel 3.4)**

Absatz 1 enthält bezüglich des geänderten Artikel 3 Absatz 3 (Ausgleich der kalten Progression) eine Delegationsnorm an den Regierungsrat. Neu wird auf denselben Stichtag bzgl. Bemessung der Teuerung wie bei der direkten Bundessteuer abgestellt. Bei der erstmaligen Anwendung der Bestimmung kann der Regierungsrat die folgenden Abzüge einmalig der dann gültigen Höhe bei der direkten Bundessteuer angleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

In Absatz zwei wird festgelegt, dass der Regierungsrat diese Kompetenz nur für Abzüge hat, die keine steuerpolitischen Anpassungen erfahren haben. Dies soll verhindern, dass andere als teuerungsbedingte Unterschiede zwischen den Abzugshöhen im Steuergesetz des Kantons Bern und der direkten Bundessteuer ausgeglichen werden. So können politisch motivierte Erhöhungen, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung als Folge eines Vorstosses auf Bundesebene beschlossen werden, nicht durch den Regierungsrat in das bernische Steuergesetz übernommen werden. Solche (politischen) Anpassung müssen weiterhin vom Grossen Rat beschlossen werden.

Auch bei dieser Bestimmung ist analog zu Artikel 215 (Kapitel 6.1.19) die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich klar beschränkt. Der Regierungsrat hat mithin keinen Handlungsspielraum. Die Anpassung der Beträge wird durch Bundesrecht und den Teuerungsindex abschliessend vorgegeben. Es handelt sich damit nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV.

## **6.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich**

### **6.2.1 Artikel 8 (Harmonisierter Steuerertrag; Kapitel 3.4)**

Nur die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet eine von der Ergänzungssteuer betroffene Geschäftseinheit einen steuerlichen Anknüpfungspunkt aufweist, haben Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss dem neuen Artikel 2b. Es ist deshalb sachrichtig, dass allfällige Einnahmen der Gemeinden aus der Ergänzungssteuer des Bundes in den harmonisierten Steuerertrag fliessen und sich damit auf den Finanz- und Lastenausgleich auswirken.

## **7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 halten unter dem Stichwort «Innovations- und Investitionsstandort» fest:

*«Finanzpolitische Handlungsspielräume werden zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.»*

Sowie unter dem Titel «Steuern senken»:

*«Im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden Handlungsspielräume für die Senkung der Steuerbelastung geschaffen. Steuerentlastungen erfolgen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen.»*

Die Glättung der Progression bei tiefen Einkommen gemäss Stossrichtung 1.3 der Steuerstrategie (Kapitel 3.1) entspricht im Grundsatz den Richtlinien der Regierungspolitik. Es werden mit der vorliegenden Revision all diejenigen Entlastungen vorgenommen, welche mittels Steuergesetzrevision und nicht im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses erfolgen müssen. Zur Umsetzung in den Planungsprozessen der kommenden Jahre verbleiben die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 (Steueranlagesenkungen natürliche und juristische Personen).

## 8. Finanzielle Auswirkungen

### 8.1 Gesamtüberblick

Nachfolgend sind die jährlich wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf den Kanton, die Gemeinden und Kirchgemeinden ab 2027 zusammengefasst dargestellt:

*Gesamtüberblick (in CHF Mio., negatives Vorzeichen = Mindereinnahmen) Variante «130»:*

<b>Massnahme</b>	<b>Total</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemein- den</b>	<b>Kirch- gem.</b>
Neuregelung Besteuerung der Leibrenten	-4.00	-2.48	-1.32	-0.20
Tarifanpassung Einkommenssteuer	-152.42	-94.50	-50.30	-7.62
Erhöhung Abzug für bescheidene Einkommen	-63.23	-39.20	-20.86	-3.16
Abschaffung «Heiratsstrafe» Vermögenssteuer	-6.00	-3.72	-1.98	-0.30
Wegfall nachträgliche Streichung Bezugsprovision	-0.25	-0.16	-0.08	-0.01
<b>Total</b>	<b>-225.90</b>	<b>-140.06</b>	<b>-74.55</b>	<b>-11.29</b>

*Gesamtüberblick (in CHF Mio., negatives Vorzeichen = Mindereinnahmen) Variante «190»:*

<b>Massnahme</b>	<b>Total</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemein- den</b>	<b>Kirch- gem.</b>
Neuregelung Besteuerung der Leibrenten	-4.00	-2.48	-1.32	-0.20
Tarifanpassung Einkommenssteuer	-205.48	-127.40	-67.81	-10.27
Erhöhung Abzug für bescheidene Einkommen	-104.19	-64.60	-34.38	-5.21
Abschaffung «Heiratsstrafe» Vermögenssteuer	-6.00	-3.72	-1.98	-0.30
Wegfall nachträgliche Streichung Bezugsprovision	-0.25	-0.16	-0.08	-0.01
<b>Total</b>	<b>-319.93</b>	<b>-198.36</b>	<b>-105.58</b>	<b>-16.00</b>

Die einmalige Anpassung einzelner Beträge an diejenigen der direkten Bundessteuer gemäss Übergangsbestimmungen (Ausgleich kalte Progression, Systemwechsel, Kapitel 3.4) ist vernachlässigbar. Es handelt sich um geringfügige Erhöhungen (tiefe dreistellige Beträge) von Abzügen, welche kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. dazu auch Tabelle in Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie, eine Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung um 100 Franken führt zu Mindereinnahmen von rund 10'000 Franken). Zudem wird mit diesen Anpassungen einzig die Teuerung gegenüber dem Bund «aufgeholt», was zeitlich versetzt ohnehin gesetzlich zwingend wäre.

### Exkurs: Mehreinnahmen aus der Erganzungssteuer des Bundes

Die Erganzungssteuer des Bundes wird unabhangig der vorliegenden Revision anfallen und ist deshalb bei den finanziellen Auswirkungen nicht aufzufuhren. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Hohede im Kanton Bern anfallenden Erganzungssteuern heute ohnehin nicht zuverlassig abgeschatzt werden. So ist weder absehbar, welche Geschaftseinheiten schlussendlich im Kanton Bern eine Erganzungssteuer abliefern, noch wie hoch diese sein wird. Als Grossenordnung kann deshalb einzig eine Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022<sup>38</sup> herangezogen werden. Demnach konnten aus der Erganzungssteuer des Bundes fur den Kanton Bern jahrliche Erganzungssteuern in der Hohede von 43.3 Millionen Franken (inkl. Bundesanteil von 25 Prozent) resultieren. Folglich wurden die Gemeinwesen wie folgt profitieren (gerundete Zahlen als Grossenordnung):

<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>CHF 44 Millionen</b>
Bund	25%	CHF 11 Millionen
Kanton	46.5% (62% von 75%)	CHF 20 Millionen
Einwohnergemeinden	24.75% (33% von 75%)	CHF 11 Millionen
Kirchgemeinden	3.75% (5% von 75%)	CHF 2 Millionen

## 8.2 Neuregelung Besteuerung der Leibrenten

Der steuerbare Ertragsanteil der Leibrente wird zukunftig variabel festgelegt und tendenziell geringer ausfallen als die bisherige, pauschale Losung von 40 Prozent. Dadurch sind geringe Mindereinnahmen zu erwarten. Jahrlich werden rund 8000 bis 9000 Leibrenten im Umfang von rund hundert Millionen Franken im Kanton Bern deklariert. Wird davon ausgegangen, dass sich die Besteuerungsquote von 40 Prozent im Schnitt halbiert, kann mit einem durchschnittlichen Steuersatz von ca. 20 Prozent uberschlagsmassig ein Ruckgang der Steuereinnahmen um maximal vier Millionen Franken (20 statt 40 Prozent von 100 Millionen) geschatzt werden. Nicht berucksichtigt werden konnen die Auswirkungen von Verhaltensanderungen, wie eine Zunahme der Leibrentenmodelle, weil die neue Regelung attraktiver ist. Diese Mindereinnahmen sind vom Kanton Bern hinzunehmen, da es sich um eine zwingende bundesrechtliche Anpassung handelt.

## 8.3 Glattung Progression fur tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug)

Die Mindereinnahmen (in CHF Mio.) und die Aufteilung je nach Variante werden bereits in Kapitel 3.4.2.1 wie folgt dargestellt:

	Variante «130»	Variante «190»
Tarifmassnahmen	94.5	127.4
Sozialabzug	39.2	64.6
<b>Total</b>	<b>133.7</b>	<b>192.0</b>

Die Verteilung der Mindereinnahmen auf die Gemeinwesen wird in Kapitel 8.1 dargestellt.

<sup>38</sup> Schlussbericht OECD-Mindeststeuer, S. 4.

#### 8.4 Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer

Werden die Freigrenze von 100'000 auf 200'000 Franken verdoppelt und der bisherige Ehegattenabzug von 18'000 Franken gestrichen, resultieren gesamthaft rund sechs Millionen Franken Mindereinnahmen (die Berechnungen basieren auf dem Steuerjahr 2021):

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-3.72	-1.98	-0.3	-6.0

#### 8.5 Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision

Die Bezugsprovision wird in rund 4'000 bis 5'000 Fällen jährlich nachträglich gestrichen, weil die Ablieferung der Quellensteuer zu spät oder (in seltenen Fällen) gar nicht erfolgt. Damit werden rund 200'000 bis 300'000 Franken an Bezugsprovisionen gestrichen:

Abrechnungsperiode	Anzahl Fälle	Höhe gestrichene Provision
2021	4'301	249'397
2022	5'467	317'896
2023	4'382	229'208
<b>Durchschnitt über drei Jahre</b>	<b>4'717</b>	<b>265'500</b>

Somit wären künftig Mindereinnahmen (bzw. grössere Ausgaben) in der Höhe von rund 250'000 Franken zu erwarten. Dem würden gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung gegenüberstehen, welche allerdings nicht zu konkreten Einsparungen führen.

#### 8.6 Bezug zur aktuellen Finanzplanung

Im aktuellen Finanzplan ab 2027 sind für steuerpolitische Massnahmen Mindereinnahmen von 130 Millionen Franken eingestellt. Das bedeutet, dass Stand heute bei der Variante «130» (inkl. alle weiteren Massnahmen dieser Revision) von den Mindereinnahmen von insgesamt rund 140 Millionen Franken ab dem Jahr 2027 rund 10 Millionen Franken noch nicht in der Finanzplanung eingestellt wären. Bei der Variante «190» mit Mindereinnahmen von insgesamt rund 198.4 Millionen Franken wären ab dem Jahr 2027 rund 68.4 Millionen Franken noch nicht eingestellt.

## **9. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Aus der Einführung eines Einspracheverfahrens für die Verfügungen der Mahngebühren sind gewisse Mehraufwände im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in geringem Ausmass bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern zu erwarten. Die Finanzdirektion wird entsprechend entlastet. Zudem ist das Schriftgut entsprechend anzupassen und neu ein Einspracheverfahren im Inkasso der Steuerverwaltung durchzuführen, was zu Prozesserweiterungen für diese Mitarbeitenden führt.

Aus dem Wegfall der nachträglichen Streichung der Bezugsprovision sind gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in der Abteilung Quellensteuern zu erwarten.

Gesamthaft gesehen hat die Revision nur sehr geringe personelle und organisatorische Auswirkungen.

## **10. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die finanziellen Auswirkungen sind in Kapitel 8 aufgeführt. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht erkennbar. Insbesondere wird der Anteil an der Ergänzungssteuer der Gemeinden durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern ohne Arbeitsaufwand für die Gemeinden berechnet und verteilt.

## **11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die neue Bemessung des steuerbaren Ertragsanteils bei Leibrenten kann aus steuerplanerischen Überlegungen zu einer Zunahme der Leibrenten nach VVG führen. Die Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

Die Glättung der starken Progression bei tiefen Einkommen führt dazu, dass bei den betroffenen Personen mehr verfügbares Einkommen verbleibt, welches wiederum in die Volkswirtschaft fliessen kann. Mit Schwelleneffekten ist nicht bzw. nur in minimem Ausmass bei den Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende zu erwarten, sofern diese vom Abzug für bescheidene Einkommen profitieren (vgl. Kapitel 4.5).

Zusammengefasst hat die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste<sup>[1]</sup> ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

---

<sup>[1]</sup> Vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021

## 12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Folgt nach Vernehmlassungsverfahren.

### 13. Steuerpolitischer Ausblick

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision werden die in der Steuerstrategie in Aussicht gestellten Massnahmen (vgl. die Ziffer 8 der Steuerstrategie) umgesetzt – offen bleiben die Steueranlagesenkungen bis 2030, welche jährlich im Planungsprozess zu beschliessen sind. Zudem soll mit einer Steuergesetzrevision 2028 ein neues amtliches Bewertungsmodell eingeführt werden, welches im Projekt «NewAB» entwickelt wird. Auf Bundesebene stehen wichtige Entscheide zur Anpassung des Steuerrechts an (Marktstaatenbesteuerung nach der OECD-Säule 1, Individualbesteuerung, Systemwechsel Eigenmietwertbesteuerung etc., vgl. Kapitel 2.1).

Zu einer künftigen Aktualisierung der Steuerstrategie hält der Bericht in Ziffer 8 folgendes fest:

*«Eine nächste Anpassung erfolgt, sobald sich die Umstände – insbesondere die Kapitel 3 oder 6 – entscheidend verändert haben. Die interkantonalen Belastungsvergleiche in Ziffer 4 sind auch unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar und werden jährlich aktualisiert. Da die festgelegten Ziele und Stossrichtungen einen Zeitraum **bis 2030 abbilden, macht es Sinn, dannzumal die Zielerreichung zu überprüfen und die Stossrichtungen entsprechend anzupassen oder fortzuführen.**»*

Vor diesem Hintergrund plant der Regierungsrat nach 2028 frühestens per 2030 wieder eine Steuergesetzrevision, um allfälliges zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Bis 2030 soll – anhand der Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen – überprüft werden, ob und wie sich der Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen effektiv verbessert hat. Gestützt darauf können die Ziele und Stossrichtungen in einem kürzeren Bericht an den Grossen Rat (bspw. 2031) bestätigt oder allenfalls angepasst werden. Sofern Massnahmen angezeigt sind, könnten diese anschliessend per 2034 umgesetzt werden, da der Gesetzgebungsprozess mit Vernehmlassung und zwei Sessionen im Grossen Rat rund zweieinhalb Jahre dauert.

### 14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

#### Anhänge

- Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand 1.1.2025
- Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen
- Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise Variante «130»  
Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise Variante «190»



Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand 1.1.2025

Variante "130"

verringerte Beträge / erhöhte Beträge

Alleinstehendentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarifstufen	Einkommensstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif	Tarif V130	Steuersatz	Steuersatz V130	Steuerbetrag	Steuerbetrag V130	Durchschnittssteuersatz	Durchschnittssteuersatz V130
1	3'300	3'300	1.95	1.40	8.90	6.39	293.76	210.90	8.90%	6.39%
2	3'300	6'600	2.90	2.30	13.24	10.50	730.63	557.39	11.07%	8.45%
3	9'800	16'400	3.60	3.20	16.43	14.61	2'341.16	1'988.97	14.28%	12.13%
4	16'000	32'400	4.15	4.20	18.94	19.17	5'372.32	5'056.65	16.58%	15.61%
5	26'700	59'100	4.45	4.50	20.31	20.54	10'796.23	10'541.50	18.27%	17.84%
6	26'700	85'800	5.00	5.00	22.83	22.83	16'890.50	16'635.77	19.69%	19.39%
7	26'700	112'500	5.60	5.60	25.56	25.56	23'716.09	23'461.36	21.08%	20.85%
8	26'700	139'200	5.75	5.75	26.25	26.25	30'724.50	30'469.78	22.07%	21.89%
9	26'700	165'900	5.90	5.90	26.93	26.93	37'915.75	37'661.02	22.85%	22.70%
10	26'700	192'600	6.05	6.05	27.62	27.62	45'289.82	45'035.09	23.51%	23.38%
11	37'400	230'000	6.15	6.15	28.07	28.07	55'789.78	55'535.05	24.26%	24.15%
12	86'400	316'400	6.30	6.30	28.76	28.76	80'637.99	80'383.26	25.49%	25.41%
13	151'200	467'600	6.40	6.40	29.22	29.22	124'812.58	124'557.85	26.69%	26.64%
14		467'600	6.50	6.50	29.67	29.67	124'812.58	124'557.85	26.69%	26.64%

## Variante "190"

verringerte Beträge / erhöhte Beträge

Alleinstehendentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarifstufen	Einkommensstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif	Tarif V190	Steuersatz	Steuersatz V190	Steuerbetrag	Steuerbetrag V190	Durchschnittssteuersatz	Durchschnittssteuersatz V190
1	3'300	3'300	1.95	1.40	8.90	6.39	293.76	210.90	8.90%	6.39%
2	3'300	6'600	2.90	2.00	13.24	9.13	730.63	512.19	11.07%	7.76%
3	9'800	16'400	3.60	3.20	16.43	14.61	2'341.16	1'943.78	14.28%	11.85%
4	16'000	32'400	4.15	4.00	18.94	18.26	5'372.32	4'865.38	16.58%	15.02%
5	26'700	59'100	4.45	4.60	20.31	21.00	10'796.23	10'472.11	18.27%	17.72%
6	26'700	85'800	5.00	5.00	22.83	22.83	16'890.50	16'566.39	19.69%	19.31%
7	26'700	112'500	5.60	5.60	25.56	25.56	23'716.09	23'391.97	21.08%	20.79%
8	26'700	139'200	5.75	5.75	26.25	26.25	30'724.50	30'400.39	22.07%	21.84%
9	26'700	165'900	5.90	5.90	26.93	26.93	37'915.75	37'591.63	22.85%	22.66%
10	26'700	192'600	6.05	6.05	27.62	27.62	45'289.82	44'965.71	23.51%	23.35%
11	37'400	230'000	6.15	6.15	28.07	28.07	55'789.78	55'465.66	24.26%	24.12%
12	86'400	316'400	6.30	6.30	28.76	28.76	80'637.99	80'313.87	25.49%	25.38%
13	151'200	467'600	6.40	6.40	29.22	29.22	124'812.58	124'488.46	26.69%	26.62%
14		467'600	6.50	6.50	29.67	29.67	124'812.58	124'488.46	26.69%	26.62%

## Variante "130"

verringerte Beträge / erhöhte Beträge

Verheiratetentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarifstufen	Einkommensstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif	Tarif V130	Steuersatz	Steuersatz V130	Steuerbetrag	Steuerbetrag V130	Durchschnittssteuersatz	Durchschnittssteuersatz V130
1	3'300	3'300	1.55	1.00	7.08	4.57	233.50	150.65	7.08%	4.57%
2	3'300	6'600	1.65	1.10	7.53	5.02	482.06	316.35	7.30%	4.79%
3	9'800	16'400	2.85	2.60	13.01	11.87	1'757.07	1'479.52	10.71%	9.02%
4	16'000	32'400	3.65	3.50	16.66	15.98	4'423.03	4'035.92	13.65%	12.46%
5	26'700	59'100	3.80	4.00	17.35	18.26	9'054.68	8'911.34	15.32%	15.08%
6	26'700	85'800	4.30	4.30	19.63	19.63	14'295.75	14'152.41	16.66%	16.49%
7	26'700	112'500	4.85	4.85	22.14	22.14	20'207.20	20'063.86	17.96%	17.83%
8	26'700	139'200	5.20	5.20	23.74	23.74	26'545.25	26'401.91	19.07%	18.97%
9	41'400	180'600	5.70	5.70	26.02	26.02	37'317.73	37'174.39	20.66%	20.58%
10	54'000	234'600	5.85	5.85	26.71	26.71	51'738.57	51'595.23	22.05%	21.99%
11	54'000	288'600	5.95	5.95	27.16	27.16	66'405.91	66'262.57	23.01%	22.96%
12	54'000	342'600	6.20	6.20	28.30	28.30	81'689.53	81'546.19	23.84%	23.80%
13	140'400	483'000	6.40	6.40	29.22	29.22	122'708.80	122'565.46	25.41%	25.38%
14		483'000	6.50	6.50	29.67	29.67	122'708.80	122'565.46	25.41%	25.38%

## Variante "190"

verringerte Beträge / erhöhte Beträge

Verheiratetentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarifstufen	Einkommensstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif	Tarif V190	Steuersatz	Steuersatz V190	Steuerbetrag	Steuerbetrag V130	Durchschnittssteuersatz	Durchschnittssteuersatz V130
1	3'300	3'300	1.55	1.00	7.08	4.57	233.50	150.65	7.08%	4.57%
2	3'300	6'600	1.65	1.10	7.53	5.02	482.06	316.35	7.30%	4.79%
3	9'800	16'400	2.85	2.60	13.01	11.87	1'757.07	1'479.52	10.71%	9.02%
4	16'000	32'400	3.65	3.40	16.66	15.52	4'423.03	3'962.88	13.65%	12.23%
5	26'700	59'100	3.80	4.00	17.35	18.26	9'054.68	8'838.30	15.32%	14.95%
6	26'700	85'800	4.30	4.30	19.63	19.63	14'295.75	14'079.37	16.66%	16.41%
7	26'700	112'500	4.85	4.85	22.14	22.14	20'207.20	19'990.82	17.96%	17.77%
8	26'700	139'200	5.20	5.20	23.74	23.74	26'545.25	26'328.87	19.07%	18.91%
9	41'400	180'600	5.70	5.70	26.02	26.02	37'317.73	37'101.35	20.66%	20.54%
10	54'000	234'600	5.85	5.85	26.71	26.71	51'738.57	51'522.19	22.05%	21.96%
11	54'000	288'600	5.95	5.95	27.16	27.16	66'405.91	66'189.53	23.01%	22.93%
12	54'000	342'600	6.20	6.20	28.30	28.30	81'689.53	81'473.15	23.84%	23.78%
13	140'400	483'000	6.40	6.40	29.22	29.22	122'708.80	122'492.42	25.41%	25.36%
14		483'000	6.50	6.50	29.67	29.67	122'708.80	122'492.42	25.41%	25.36%



## Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen

### Legende:

- «Abzug max» = maximal möglicher Abzug
- «Start» = Höhe des anrechenbaren Einkommens (bis dahin wird der maximal mögliche Abzug gewährt)
- «Staffelung» = Höhe des zusätzlichen Einkommensbetrags, ab welchem eine Abzugsreduktion erfolgt
- «Abzug red.» = Abzugsreduktion pro Staffelungseinheit
- Abzug Kind = Abzugshöhe pro Kind

### Abzug bescheidene Einkommen 01.01.2025

#### Verheiratetentarif

Abzug max	2'200
Start	22'300
Staffelung	2'000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

#### Alleinstehendentarif

Abzug max	1'100
Start	16'700
Staffelung	2'000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis ....	0	1	2	3	4
0	22'300	2200	2800	3400	4000	4600
22'301	24'300	1900	2500	3100	3700	4300
24'301	26'300	1600	2200	2800	3400	4000
26'301	28'300	1300	1900	2500	3100	3700
28'301	30'300	1000	1600	2200	2800	3400
30'301	32'300	700	1300	1900	2500	3100
32'301	34'300	400	1000	1600	2200	2800
34'301	36'300	100	700	1300	1900	2500
36'301	38'300	0	400	1000	1600	2200
38'301	40'300	0	100	700	1300	1900
40'301	42'300	0	0	400	1000	1600
42'301	44'300	0	0	100	700	1300
44'301	46'300	0	0	0	400	1000
46'301	48'300	0	0	0	100	700
48'301	50'300	0	0	0	0	400
50'301	52'300	0	0	0	0	100
52'301	54'300	0	0	0	0	0
54'301	56'300	0	0	0	0	0
56'301	58'300	0	0	0	0	0
58'301	60'300	0	0	0	0	0
60'301	62'300	0	0	0	0	0
62'301	64'300	0	0	0	0	0
64'301	66'300	0	0	0	0	0
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis ....	0	1	2	3	4
0	16'700	1100	1700	2300	2900	3500
16'701	18'700	950	1550	2150	2750	3350
18'701	20'700	800	1400	2000	2600	3200
20'701	22'700	650	1250	1850	2450	3050
22'701	24'700	500	1100	1700	2300	2900
24'701	26'700	350	950	1550	2150	2750
26'701	28'700	200	800	1400	2000	2600
28'701	30'700	50	650	1250	1850	2450
30'701	32'700	0	500	1100	1700	2300
32'701	34'700	0	350	950	1550	2150
34'701	36'700	0	200	800	1400	2000
36'701	38'700	0	50	650	1250	1850
38'701	40'700	0	0	500	1100	1700
40'701	42'700	0	0	350	950	1550
42'701	44'700	0	0	200	800	1400
44'701	46'700	0	0	50	650	1250
46'701	48'700	0	0	0	500	1100
48'701	50'700	0	0	0	350	950
50'701	52'700	0	0	0	200	800
52'701	54'700	0	0	0	50	650
54'701	56'700	0	0	0	0	500
56'701	58'700	0	0	0	0	350
58'701	60'700	0	0	0	0	200
60'701	62'700	0	0	0	0	50
62'701	64'700	0	0	0	0	0
64'701	66'700	0	0	0	0	0
66'701	68'700	0	0	0	0	0

**Abzug bescheidene Einkommen**  
**Variante "130"**

Verheiratetentarif

<b>Abzug max</b>	4'400
<b>Start</b>	22'300
<b>Staffelung</b>	2'000
<b>Abzug red.</b>	300
<b>Abzug Kind</b>	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis ....	0	1	2	3	4
0	22'300	4400	5000	5600	6200	6800
22'301	24'300	4100	4700	5300	5900	6500
24'301	26'300	3800	4400	5000	5600	6200
26'301	28'300	3500	4100	4700	5300	5900
28'301	30'300	3200	3800	4400	5000	5600
30'301	32'300	2900	3500	4100	4700	5300
32'301	34'300	2600	3200	3800	4400	5000
34'301	36'300	2300	2900	3500	4100	4700
36'301	38'300	2000	2600	3200	3800	4400
38'301	40'300	1700	2300	2900	3500	4100
40'301	42'300	1400	2000	2600	3200	3800
42'301	44'300	1100	1700	2300	2900	3500
44'301	46'300	800	1400	2000	2600	3200
46'301	48'300	500	1100	1700	2300	2900
48'301	50'300	200	800	1400	2000	2600
50'301	52'300	0	500	1100	1700	2300
52'301	54'300	0	200	800	1400	2000
54'301	56'300	0	0	500	1100	1700
56'301	58'300	0	0	200	800	1400
58'301	60'300	0	0	0	500	1100
60'301	62'300	0	0	0	200	800
62'301	64'300	0	0	0	0	500
64'301	66'300	0	0	0	0	200
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

<b>Abzug max</b>	2'200
<b>Start</b>	16'700
<b>Staffelung</b>	2'000
<b>Abzug red.</b>	150
<b>Abzug Kind</b>	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis ....	0	1	2	3	4
0	16'700	2200	2800	3400	4000	4600
16'701	18'700	2050	2650	3250	3850	4450
18'701	20'700	1900	2500	3100	3700	4300
20'701	22'700	1750	2350	2950	3550	4150
22'701	24'700	1600	2200	2800	3400	4000
24'701	26'700	1450	2050	2650	3250	3850
26'701	28'700	1300	1900	2500	3100	3700
28'701	30'700	1150	1750	2350	2950	3550
30'701	32'700	1000	1600	2200	2800	3400
32'701	34'700	850	1450	2050	2650	3250
34'701	36'700	700	1300	1900	2500	3100
36'701	38'700	550	1150	1750	2350	2950
38'701	40'700	400	1000	1600	2200	2800
40'701	42'700	250	850	1450	2050	2650
42'701	44'700	100	700	1300	1900	2500
44'701	46'700	0	550	1150	1750	2350
46'701	48'700	0	400	1000	1600	2200
48'701	50'700	0	250	850	1450	2050
50'701	52'700	0	100	700	1300	1900
52'701	54'700	0	0	550	1150	1750
54'701	56'700	0	0	400	1000	1600
56'701	58'700	0	0	250	850	1450
58'701	60'700	0	0	100	700	1300
60'701	62'700	0	0	0	550	1150
62'701	64'700	0	0	0	400	1000
64'701	66'700	0	0	0	250	850
66'701	68'700	0	0	0	100	700
68'701	70'700	0	0	0	0	550
70'701	72'700	0	0	0	0	400
72'701	74'700	0	0	0	0	250
74'701	76'700	0	0	0	0	100
76'701	78'700	0	0	0	0	0

**Abzug bescheidene Einkommen**  
**Variante "190"**

Verheiratetentarif

<b>Abzug max</b>	5'400
<b>Start</b>	22'300
<b>Staffelung</b>	2'000
<b>Abzug red.</b>	300
<b>Abzug Kind</b>	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis ....	0	1	2	3	4
0	22'300	5400	6000	6600	7200	7800
22'301	24'300	5100	5700	6300	6900	7500
24'301	26'300	4800	5400	6000	6600	7200
26'301	28'300	4500	5100	5700	6300	6900
28'301	30'300	4200	4800	5400	6000	6600
30'301	32'300	3900	4500	5100	5700	6300
32'301	34'300	3600	4200	4800	5400	6000
34'301	36'300	3300	3900	4500	5100	5700
36'301	38'300	3000	3600	4200	4800	5400
38'301	40'300	2700	3300	3900	4500	5100
40'301	42'300	2400	3000	3600	4200	4800
42'301	44'300	2100	2700	3300	3900	4500
44'301	46'300	1800	2400	3000	3600	4200
46'301	48'300	1500	2100	2700	3300	3900
48'301	50'300	1200	1800	2400	3000	3600
50'301	52'300	900	1500	2100	2700	3300
52'301	54'300	600	1200	1800	2400	3000
54'301	56'300	300	900	1500	2100	2700
56'301	58'300	0	600	1200	1800	2400
58'301	60'300	0	300	900	1500	2100
60'301	62'300	0	0	600	1200	1800
62'301	64'300	0	0	300	900	1500
64'301	66'300	0	0	0	600	1200
66'301	68'300	0	0	0	300	900
68'301	70'300	0	0	0	0	600
70'301	72'300	0	0	0	0	300
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0
84'301	86'300	0	0	0	0	0
86'301	88'300	0	0	0	0	0
88'301	90'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

<b>Abzug max</b>	2'700
<b>Start</b>	16'700
<b>Staffelung</b>	2'000
<b>Abzug red.</b>	150
<b>Abzug Kind</b>	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis ....	0	1	2	3	4
0	16'700	2700	3300	3900	4500	5100
16'701	18'700	2550	3150	3750	4350	4950
18'701	20'700	2400	3000	3600	4200	4800
20'701	22'700	2250	2850	3450	4050	4650
22'701	24'700	2100	2700	3300	3900	4500
24'701	26'700	1950	2550	3150	3750	4350
26'701	28'700	1800	2400	3000	3600	4200
28'701	30'700	1650	2250	2850	3450	4050
30'701	32'700	1500	2100	2700	3300	3900
32'701	34'700	1350	1950	2550	3150	3750
34'701	36'700	1200	1800	2400	3000	3600
36'701	38'700	1050	1650	2250	2850	3450
38'701	40'700	900	1500	2100	2700	3300
40'701	42'700	750	1350	1950	2550	3150
42'701	44'700	600	1200	1800	2400	3000
44'701	46'700	450	1050	1650	2250	2850
46'701	48'700	300	900	1500	2100	2700
48'701	50'700	150	750	1350	1950	2550
50'701	52'700	0	600	1200	1800	2400
52'701	54'700	0	450	1050	1650	2250
54'701	56'700	0	300	900	1500	2100
56'701	58'700	0	150	750	1350	1950
58'701	60'700	0	0	600	1200	1800
60'701	62'700	0	0	450	1050	1650
62'701	64'700	0	0	300	900	1500
64'701	66'700	0	0	150	750	1350
66'701	68'700	0	0	0	600	1200
68'701	70'700	0	0	0	450	1050
70'701	72'700	0	0	0	300	900
72'701	74'700	0	0	0	150	750
74'701	76'700	0	0	0	0	600
76'701	78'700	0	0	0	0	450
78'701	80'700	0	0	0	0	300
80'701	82'700	0	0	0	0	150
82'701	84'700	0	0	0	0	0

### Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise Variante «130»

Vergleich der Steuerbelastung total und in Prozenten des Bruttolohnes mit der Steuerbelastung in Anwendung des bernischen Steuergesetzes per 1.1.2024.

#### Rentner alleinstehend

Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000

	StG 2024		Variante "130"		Differenz	
	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
Rente						
20'000	895	4.5	547	2.7	-348	-38.9
30'000	2'587	8.6	2'027	6.8	-560	-21.6
40'000	4'634	11.6	4'098	10.2	-536	-11.6
50'000	6'652	13.3	6'228	12.5	-424	-6.4
60'000	8'684	14.5	8'405	14.0	-279	-3.2
80'000	12'987	16.2	12'733	15.9	-254	-2.0
100'000	17'632	17.6	17'377	17.4	-255	-1.4
150'000	30'593	20.4	30'339	20.2	-254	-0.8
200'000	44'213	22.1	43'958	22.0	-255	-0.6
300'000	72'672	24.2	72'417	24.1	-255	-0.4
500'000	131'074	26.2	130'819	26.2	-255	-0.2
1'000'000	279'436	27.9	279'181	27.9	-255	-0.1

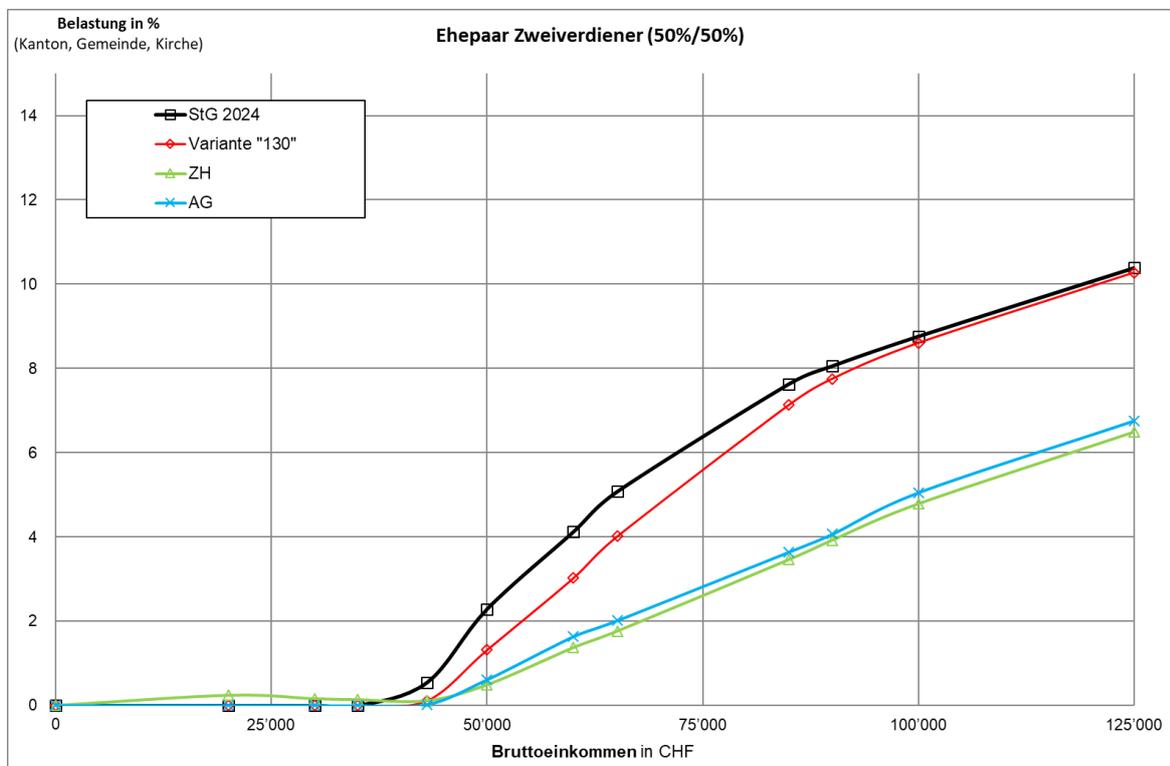
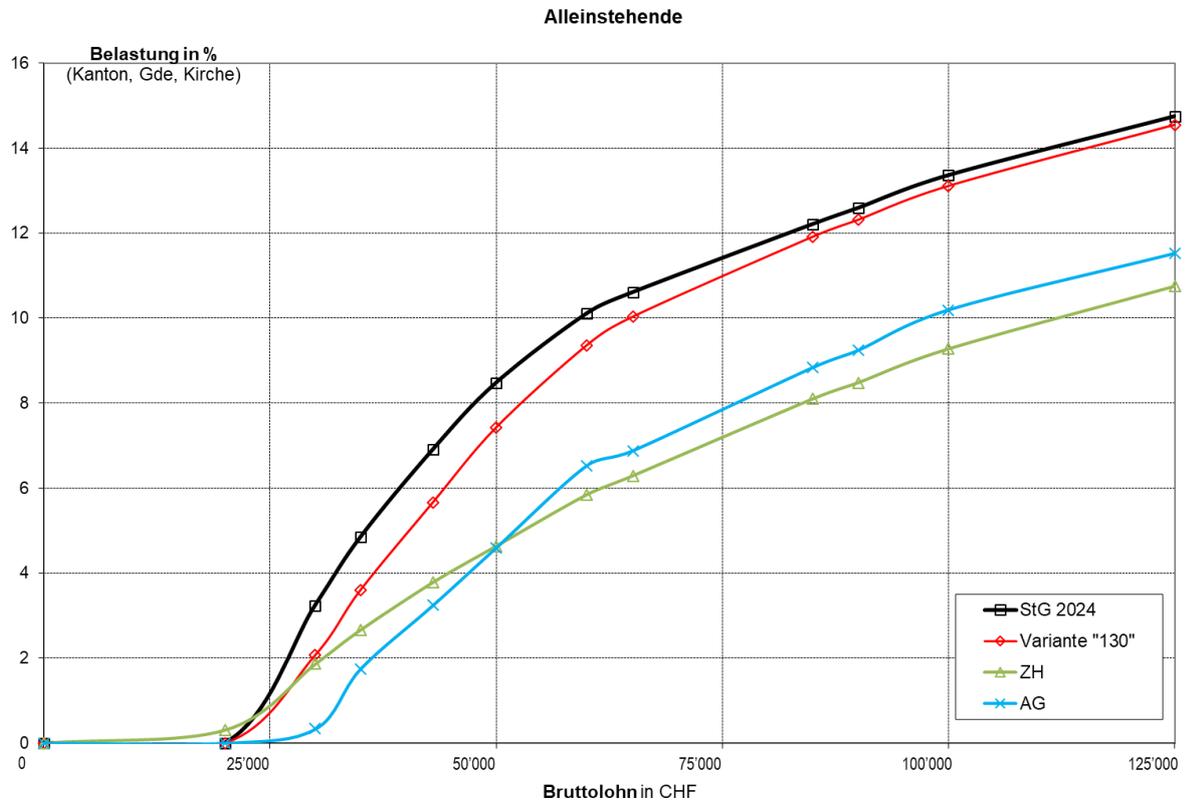
#### Zweiverdiener-Ehepaar, keine Kinder

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Einkommensverteilung 50 : 50

	StG 2024		Variante "130"		Differenz	
	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
Bruttolohn						
-	0	0.0	0	0.0	0	0.0
20'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
43'000	234	0.5	50	0.1	-184	-78.6
50'000	1'146	2.3	661	1.3	-485	-42.3
60'000	2'474	4.1	1'815	3.0	-659	-26.6
65'100	3'307	5.1	2'614	4.0	-693	-21.0
85'000	6'487	7.6	6'063	7.1	-424	-6.5
90'000	7'251	8.1	6'976	7.8	-275	-3.8
100'000	8'760	8.8	8'601	8.6	-159	-1.8
125'000	12'981	10.4	12'837	10.3	-144	-1.1

Darstellung der veränderten Progressionskurve Bern in roter Farbe:





Darstellung der Veränderung im Belastungsvergleich Einkommenssteuer bezüglich Rang, Steuerbetrag und Differenz in Prozenten zum Mittelfeld:

Haushaltstypen	Brutto- einkommen	Kantons- und Gemeinde- Steuern	Rang BE im 2022	Differenz- betrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in Prozent zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in Prozent zum Mittelfeld (Rang 13)	Rang mit V130	Δ Rang mit V130	Kantons- und Gemeinde- Steuern	Reduktion Steuerbetr g BE	Differenzbetr g zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in Prozent zum Mittelfeld (Rang 16)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	1'139	37.2%	41.2%	24	-2	2'513	-18.0%	588	19.2%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	1'261	18.1%	27.8%	24	0	6'599	-5.4%	884	12.7%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	1'462	14.0%	21.6%	23	0	10'208	-2.4%	1'210	11.6%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Perzentil	125'000	18'460	22	1'168	6.3%	20.6%	21	-1	18'211	-1.3%	919	5.0%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	81	76.4%	90.6%	1	-24	0	-100.0%	-24	-22.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	1'547	52.6%	62.1%	26	0	2'419	-17.8%	1'024	34.8%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	2'206	31.8%	42.4%	25	0	6'520	-6.2%	1'778	25.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Perzentil	155'000	16'933	23	3'483	20.6%	26.1%	22	-1	16'793	-0.8%	3'343	19.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	2'565	21.3%	31.5%	24	-1	11'913	-1.0%	2'441	20.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	2'765	16.7%	27.4%	24	0	16'430	-0.8%	2'639	15.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	3'223	13.8%	24.3%	23	0	23'177	-0.5%	3'096	13.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95. Perzentil	249'900	38'269	22	3'730	9.7%	22.4%	22	0	38'141	-0.3%	3'602	9.4%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	1'571	50.5%	58.3%	25	-1	2'383	-23.4%	845	27.2%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	2'330	29.9%	40.3%	25	0	7'455	-4.4%	1'987	25.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	3'183	23.6%	30.3%	24	0	13'370	-1.0%	3'044	22.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Perzentil	220'000	29'985	24	4'253	14.2%	25.3%	24	0	29'845	-0.5%	4'113	13.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	2'758	32.0%	35.8%	25	0	8'430	-2.3%	2'558	29.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	3'537	26.7%	28.9%	23	-1	13'092	-1.1%	3'394	25.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	3'330	16.5%	26.9%	23	0	20'053	-0.7%	3'189	15.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95. Perzentil	270'100	38'082	23	4'793	12.6%	23.1%	23	0	37'942	-0.4%	4'653	12.2%
Alleinstehend, Rentner; 1. Quartil	23'000	1'459	26	675	46.3%	52.6%	23	-3	1'031	-29.3%	248	17.0%
Alleinstehend, Rentner; 2. Quartil	30'000	2'724	26	1'014	37.2%	40.7%	22	-4	2'134	-21.6%	424	15.6%
Alleinstehend, Rentner; 3. Quartil	49'000	6'550	24	1'192	18.2%	25.8%	24	0	6'117	-6.6%	758	11.6%
Alleinstehend, Rentner; 95. Perzentil	78'000	12'698	23	1'210	9.5%	21.3%	20	-3	12'439	-2.0%	951	7.5%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 1. Quartil	65'000	7'121	25	2'162	30.4%	34.0%	25	0	6'772	-4.9%	1'812	25.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 2. Quartil	72'500	8'422	25	2'289	27.2%	31.0%	25	0	8'236	-2.2%	2'103	25.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 3. Quartil	80'000	9'858	25	2'553	25.9%	29.9%	25	0	9'712	-1.5%	2'407	24.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 95. Perzentil	110'000	16'003	24	2'513	15.7%	25.0%	24	0	15'856	-0.9%	2'366	14.8%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	3'285	25.1%	35.3%	26	0	12'296	-6.1%	1'240	9.5%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	3'765	21.5%	29.6%	24	-2	16'980	-3.1%	1'608	9.2%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	4'219	17.6%	25.6%	23	0	23'432	-2.1%	1'858	7.8%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 95. Perzentil	250'000	38'095	22	3'556	9.3%	23.1%	22	0	37'597	-1.3%	1'529	4.0%
Mittelwert 2022			24.3		25.3%	33.8%	22.9	-1.3				15.9%



## Anhang 4: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise Variante «190»

Vergleich der Steuerbelastung total und in Prozenten des Bruttolohnes mit der Steuerbelastung in Anwendung des bernischen Steuergesetzes per 1.1.2024.

### Rentner alleinstehend

Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000

	StG 2024		Variante "190"		Differenz	
	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
Rente						
20'000	895	4.5	457	2.3	-438	-48.9
30'000	2'587	8.6	1'900	6.3	-687	-26.6
40'000	4'634	11.6	3'861	9.7	-773	-16.7
50'000	6'652	13.3	5'957	11.9	-695	-10.4
60'000	8'684	14.5	8'225	13.7	-459	-5.3
80'000	12'987	16.2	12'663	15.8	-324	-2.5
100'000	17'632	17.6	17'308	17.3	-324	-1.8
150'000	30'593	20.4	30'269	20.2	-324	-1.1
200'000	44'213	22.1	43'889	21.9	-324	-0.7
300'000	72'672	24.2	72'348	24.1	-324	-0.4
500'000	131'074	26.2	130'749	26.1	-325	-0.2
1'000'000	279'436	27.9	279'112	27.9	-324	-0.1

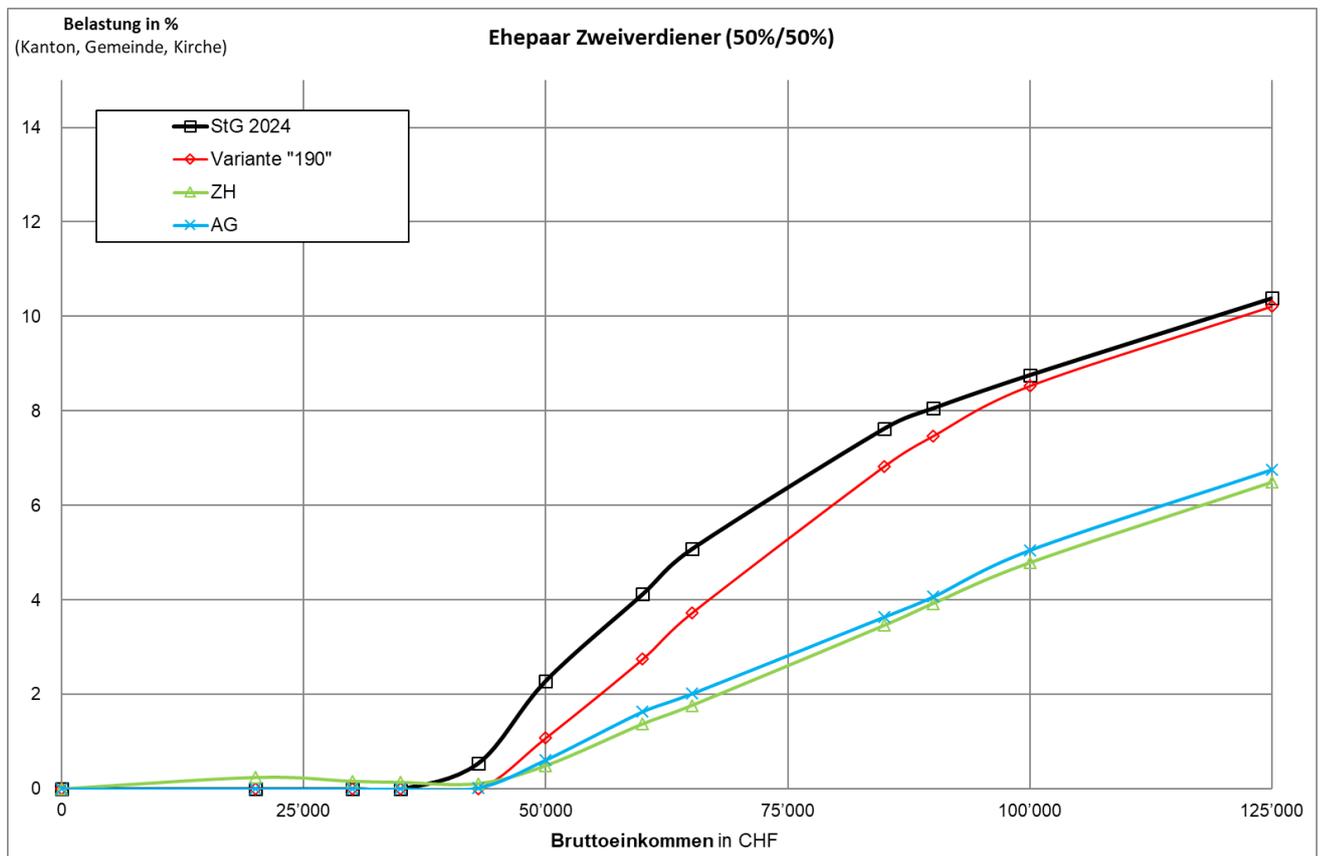
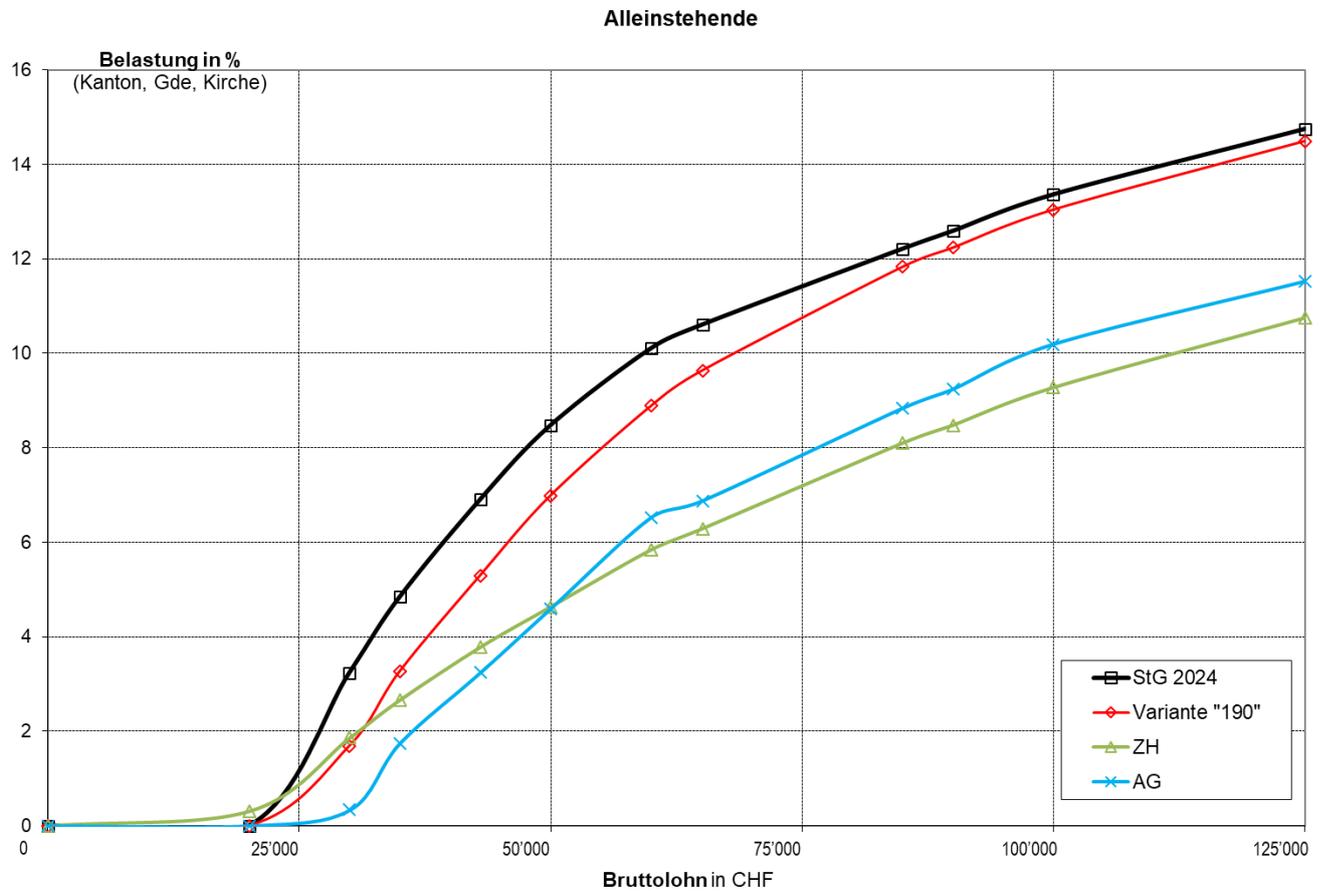
### Zweiverdiener-Ehepaar, keine Kinder

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Einkommensverteilung 50 : 50

	StG 2024		Variante "190"		Differenz	
	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
Bruttolohn						
-	0	0.0	0	0.0	0	0.0
20'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
43'000	234	0.5	5	0.0	-229	-97.9
50'000	1'146	2.3	542	1.1	-604	-52.7
60'000	2'474	4.1	1'650	2.8	-824	-33.3
65'100	3'307	5.1	2'426	3.7	-881	-26.6
85'000	6'487	7.6	5'807	6.8	-680	-10.5
90'000	7'251	8.1	6'720	7.5	-531	-7.3
100'000	8'760	8.8	8'528	8.5	-232	-2.6
125'000	12'981	10.4	12'764	10.2	-217	-1.7

Darstellung der veränderten Progressionskurve Bern in roter Farbe:





Darstellung der Veränderung im Belastungsvergleich Einkommenssteuer bezüglich Rang, Steuerbetrag und Differenz in Prozenten zum Mittelfeld:

Haushaltstypen	Brutto- einkommen	Kantons- und Gemeinde- Steuern	Rang BE im 2022	Differenz- betrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in Prozent zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in Prozent zum Mittelfeld (Rang 13)	Rang mit V190	Δ Rang mit V190	Kantons- und Gemeinde- Steuern	Reduktion Steuerbetr g BE	Differenz- betrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in Prozent zum Mittelfeld (Rang 16)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	1'139	37.2%	41.2%	23	-3	2'352	-23.2%	427	13.9%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	1'261	18.1%	27.8%	22	-2	6'340	-9.1%	624	8.9%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	1'462	14.0%	21.6%	22	-1	10'135	-3.1%	1'137	10.9%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Percentil	125'000	18'460	22	1'168	6.3%	20.6%	21	-1	18'143	-1.7%	852	4.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	81	76.4%	90.6%	1	-24	0	-100.0%	-24	-22.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	1'547	52.6%	62.1%	25	-1	2'314	-21.4%	919	31.2%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	2'206	31.8%	42.4%	25	0	6'357	-8.5%	1'616	23.3%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Percentil	155'000	16'933	23	3'483	20.6%	26.1%	22	-1	16'722	-1.2%	3'272	19.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	2'565	21.3%	31.5%	24	-1	11'849	-1.6%	2'377	19.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	2'765	16.7%	27.4%	23	-1	16'366	-1.2%	2'574	15.5%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	3'223	13.8%	24.3%	23	0	23'112	-0.8%	3'031	13.0%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95. Percentil	249'900	38'269	22	3'730	9.7%	22.4%	22	0	38'075	-0.5%	3'536	9.2%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	1'571	50.5%	58.3%	22	-4	2'192	-29.5%	654	21.1%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	2'330	29.9%	40.3%	25	0	7'204	-7.6%	1'736	22.3%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	3'183	23.6%	30.3%	24	0	13'299	-1.6%	2'973	22.0%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Percentil	220'000	29'985	24	4'253	14.2%	25.3%	24	0	29'774	-0.7%	4'042	13.5%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	2'758	32.0%	35.8%	23	-2	8'175	-5.3%	2'303	26.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	3'537	26.7%	28.9%	23	-1	13'019	-1.6%	3'322	25.1%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	3'330	16.5%	26.9%	23	0	19'980	-1.1%	3'116	15.4%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95. Percentil	270'100	38'082	23	4'793	12.6%	23.1%	23	0	37'871	-0.6%	4'582	12.0%
Alleinstehend, Rentner; 1. Quartil	23'000	1'459	26	675	46.3%	52.6%	21	-5	907	-37.8%	124	8.5%
Alleinstehend, Rentner; 2. Quartil	30'000	2'724	26	1'014	37.2%	40.7%	21	-5	2'000	-26.6%	290	10.7%
Alleinstehend, Rentner; 3. Quartil	49'000	6'550	24	1'192	18.2%	25.8%	20	-4	5'837	-10.9%	479	7.3%
Alleinstehend, Rentner; 95. Percentil	78'000	12'698	23	1'210	9.5%	21.3%	19	-4	12'369	-2.6%	881	6.9%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 1. Quartil	65'000	7'121	25	2'162	30.4%	34.0%	25	0	6'511	-8.6%	1'551	21.8%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 2. Quartil	72'500	8'422	25	2'289	27.2%	31.0%	25	0	8'106	-3.8%	1'973	23.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 3. Quartil	80'000	9'858	25	2'553	25.9%	29.9%	25	0	9'638	-2.2%	2'333	23.7%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 95. Percentil	110'000	16'003	24	2'513	15.7%	25.0%	24	0	15'782	-1.4%	2'292	14.3%
Konkubinät 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	3'285	25.1%	35.3%	24	-2	11'757	-10.3%	971	7.4%
Konkubinät 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	3'765	21.5%	29.6%	24	-2	16'715	-4.6%	1'475	8.4%
Konkubinät 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	4'219	17.6%	25.6%	23	0	23'296	-2.7%	1'790	7.5%
Konkubinät 50%, 0 Kinder; 95. Percentil	250'000	38'095	22	3'556	9.3%	23.1%	22	0	37'463	-1.7%	1'462	3.8%
Mittelwert 2022			24.3		25.3%	33.8%	22.3	-2.0				14.0%